

Anlage 2: Tabelle mit dem Diskussionsgang

Stand: 22.10.2015

**Benutzungshinweise:**

In der ersten Spalte der Tabelle ist der derzeitige Verfassungstext abgedruckt.

Die zweite Spalte umfasst die beim Referat A1 eingegangenen Hinweise der vergangenen Jahre (gekennzeichnet durch „Sammlung A1“), die Hinweise des Superintendentenkonventes von Januar 2015 (gekennzeichnet durch „Sup-Konvent“) und **blau** abgedruckt die Hinweise auf die entsprechenden Stellungnahmen aus dem Stimmnahmeverfahren. Die einzelnen Stellungnahmen sind als Anlage 4 angefügt. Darüber hinaus werden die Diskussionspunkte aus der Arbeitsgruppe als „Diskussion AG KVerf“ gekennzeichnet, die diese im Rahmen der Durchsicht der gesamten Verfassung beraten hat.

Die dritte Spalte umfasst das Beratungsergebnis. Zu den bei A1 gesammelten Hinweisen, den Anregungen des Sup.-Konventes und den in der Arbeitsgruppe diskutierten Punkten wurden Vorschläge verfasst. Zu den eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren wurden Einzelvoten verfasst, damit deutlich wird, in welchem Umfang die Stellungnahme aufgegriffen wurde. Die Vorschläge und Voten wurden zunächst von der internen Arbeitsgruppe verfasst. In seiner Sitzung am 25.7.2015 hat der Rechtsausschuss der Landessynode diese Ergebnisse beraten. Wo der Ausschuss keinen Änderungsbedarf sieht oder sonst von der Arbeitsgruppe abweichender Auffassung ist, wurde dies dargestellt („Vorschlag AG KVerf... Votum Rechtsausschuss:...“). Die Anmerkungen des Rechtsausschusses sind dann **grün** hervorgehoben. Bei übereinstimmender Bewertung wird nur von „Vorschlag“ und „Votum“ gesprochen.

| Derzeitiger Verfassungstext | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|-----------------------------|--|---|
|                             | <p>Stellungnahme Nr. 27<br/>Stellungnahme Nr. 33<br/>Stellungnahme Nr. 44<br/>Stellungnahme Nr. 56</p> | <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 27, 33, 44 und 56:</b> Die Durchführung von Stimmnahmeverfahren zu Gesetzentwürfen ist ein wichtiges Instrument. Bei wichtigen Gesetzen sollte auch zukünftig die Beteiligungsmöglichkeit, ähnlich etwa wie beim Finanzgesetz, möglichst offen gestaltet werden. Bestehende Gesetze sind auch regelmäßig zu überprüfen, wobei auch das Sammeln von Erfahrungen ermöglicht werden muss und den Regelungen eine Bewährung in der Praxis ermöglicht werden</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|---|--|---|
|   |  | <p>muss. Die Anregung die Kirchenverfassung zu gegebener Zeit erneut zu evaluieren, sollte somit aufgenommen werden. Die grundsätzliche Wahrnehmung, dass die Kirchenverfassung ein gute rechtliche Ausgangsbasis für das kirchliche Handeln ist, zeigt sich in der juristischen Fachwelt als auch darin, dass sich im Rahmen dieser Überprüfung keine grundsätzlichen Probleme gezeigt haben. <b>Konkreter Änderungsbedarf an der Kirchenverfassung wird durch diese Stellungnahmen nicht geltend gemacht.</b></p> <p><b>Votum Rechtsausschuss: Ein konkreter Zeitplan für eine erneute Evaluation sollte jetzt noch nicht aufgestellt werden.</b></p> |
| <p><b>Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM)</b></p> | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Kurztitel und Abkürzung der Kirchenverfassung geben derzeit auch an, für wen sie gilt – die EKM. Bei einer Durchsicht der Verfassungen der anderen Landeskirchen ergibt sich das Bild, dass nur selten eine amtliche Abkürzung geregelt ist. Dies steht hier aber nicht zur Disposition. Soweit eine Abkürzung geregelt ist (Bayern, Baden, Hessen-Nassau, Württemberg), kommt der Name der Kirche darin nicht vor, sondern es wird nur von Grundordnung (GO), Kirchenver-</p> | <p><b>Vorschlag AG KVerf:</b> Es ist zu diskutieren, ob bei Kurztitel und Abkürzung „EKM“ gestrichen wird, da im kirchlichen Gebrauch der EKM klar ist, welche Kirchenverfassung gemeint ist. Soweit zur Unterscheidung dargestellt werden muss, dass es sich um die Kirchenverfassung der EKM handelt kann ähnlich wie bei EKD-Gesetzen (nicht-amtlich) das „EKM“ wieder angefügt werden. Bei der amtlichen Abkürzung ist es jedenfalls entbehrlich.</p>   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
|   | fassung (KVerf) usw. gesprochen.  | <b>Votum Rechtsausschuss: Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b> Dem Rechtsausschuss ist insoweit der Vergleich zu den Bundesländern wichtig, in denen auch regelmäßig in Landesgesetzen der Geltungsbereich benannt wird.   |
| Vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183).   |   |  |
| <b>Präambel</b>   |   |  |
| <p>1. <sup>1</sup> Jesus Christus schafft seine Kirche durch sein lebendiges Wort als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern. <sup>2</sup> Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in der Einheit der einen Kirche Jesu Christi. <sup>3</sup> Sie ist entstanden durch die Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.</p>  |   |  |
| <p>2. <sup>1</sup> Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat ihren Grund im Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. <sup>2</sup> Sie bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der Welt und Haupt der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. <sup>3</sup> Durch Jesus Christus steht die Kirche in der Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel – bleibend gültig zum Heil für alle Menschen.</p> | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Klärung der Terminologie „Volk Israel“ in S. 3 im Vergleich zu „jüdischem Volk“ in Art. 2 VIII.</p> | <p><b>Vorschlag: Kein Änderungsbedarf,</b> da „Volk Israel“ in Nr. 2 eine eingeführte theologische Terminologie ist.</p> <p>„Jüdisches Volk“ in Art. 2 VIII unterscheidet sich andererseits sprachlich vom israelischem Volk als Nationalität und stellt auch nicht nur auf die Glaubensgemeinschaft ab, wie es „Volk Israels“ hier tun würde. Die unterschiedliche Terminologie besteht also mit dem Ziel, eine gewisse Offenheit zu gewährleisten. Noch klärungsbedürftig ist jedoch, ob „jüdisches Volk“ in Art. 2 VIII</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis  |
|--|---|--|
|  |   | genügend offen ist. Dies ist noch zu klären, wobei der Rechtsausschuss keinen unmittelbaren Änderungsbedarf sieht.   |
| <p>3. <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bezeugt mit den altkirchlichen Bekenntnissen – dem Apostolischen, dem Nizänischen und dem Athanasianischen Glaubensbekenntnis – den Glauben an den dreieinigen Gott. <sup>2</sup>Sie bekennt mit den Reformatoren, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, maßgebend bezeugt allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.</p>   |   |  |
| <p>4. <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden in ihrem Bereich. <sup>2</sup>Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. <sup>3</sup>Dies sind in lutherischen Kirchengemeinden die lutherischen Bekenntnisschriften: die Augsburgerische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers, die Konkordienformel, wo sie anerkannt ist, und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes. <sup>4</sup>In den reformierten Kirchengemeinden gilt der Heidelberger Katechismus; Herkunft und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confession de Foi und der Discipline Ecclésiastique. <sup>5</sup>Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden zu lassen.</p> | <p>Stellungnahme Nr. 2<br/>Stellungnahme Nr. 54</p>   | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 2:</b> Die Frage nach den Bekenntnisgrundlagen in den Vorgängerlandeskirchen der EKM wurde explizit 2004 im Rahmen des von den Synoden beschlossenen Dokuments „Identität und Identitäten“ behandelt. Hierbei wurden auch die theologischen und bekenntnis-mäßigen Grundlagen behandelt, die ihren Ausdruck in Nr. 4 der Präambel gefunden haben. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die ehem. EKKPS eine sog. „Verwaltungsunion“ ohne ein gemeinsames (uniertes) Bekenntnis war.</p> <p><b>Vorschlag: Beratung im Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie ggf. unter Beteiligung der theologischen Fakultäten, inwiefern die Formulierung in der Präambel änderungsbe-</b></p> |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
|  |   | <p>dürftig ist.</p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 54:</b> Ein Widerspruch zwischen dem unterschiedlichem Bekenntnisstand der Kirchengemeinden und einheitlichen Finanzregelungen wird nicht gesehen. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b></p> |
| <p>5. <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934. <sup>2</sup>Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Wirkung zu bringen. <sup>3</sup>Sie ruft die Gemeinden und ihre Mitglieder zum Hören auf das Zeugnis der Schwestern und Brüder. <sup>4</sup>Sie hilft zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.</p>                       | <p>Stellungnahme Nr. 55</p>                           | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 55:</b> Die Stellungnahme benennt keinen konkreten Änderungsbedarf, der aufgegriffen werden könnte.</p>  |
| <p>6. <sup>1</sup>Zwischen den lutherischen und reformierten Gemeinden besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). <sup>2</sup>Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bekräftigt die »Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« vom 23. Mai 1985. <sup>3</sup>Sie fördert die Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.</p> |   |   |
| <p>7. <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen und die Einheit der Kirche zu suchen. <sup>2</sup>Diesem Auftrag hat auch ihre Ordnung zu dienen.</p>  |   |   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
| <b>Abschnitt I: Grundbestimmungen</b>  |   |   |
| <p><b>Artikel 1 Gebiet und Rechtsnachfolge.</b> <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland umfasst als Landeskirche das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. <sup>2</sup>Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.</p> |   |   |
| <p><b>Artikel 2 Auftrag und Aufgaben der Kirche.</b> (1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit.</p>  | Stellungnahme Nr. 45                                  | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 45:</b> Konkretisierungsbedarf hinsichtlich „Auftrag“ und „Freiheit“ besteht nicht, da dies eingeführte und bekannte theologische Fachbegriffe sind und die Konkretisierung durch Präambel und die weiteren Regelungen von Art. 2 geschieht. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b></p> |
| <p>(2) <sup>1</sup>Sie lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen. <sup>2</sup>Der Gottesdienst der Gemeinde ist Mitte allen Handelns der Kirche.</p>  | Stellungnahme Nr. 46                                  | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 46:</b> Auch hier bleibt festzuhalten, dass kein Konkretisierungsbedarf besteht, da sich zumindest auch aus der Präambel die Bedeutung von „Gottes Wort“ erschließt. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b></p>   |
| <p>(3) <sup>1</sup>Sie bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. <sup>2</sup>Als Kirche für andere nimmt sie den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr.</p>   |   |   |
| <p>(4) <sup>1</sup>Sie trägt die Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes</p>   |   |   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
| und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. <sup>2</sup> Sie achtet darauf, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst bezeugt wird.   |   |   |
| (5) <sup>1</sup> Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an. <sup>2</sup> Sie begegnet ihnen in tätiger Nächstenliebe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben.  |   |   |
| (6) Sie setzt sich im Vertrauen auf Gottes Verheißung ein für die Bewahrung der Schöpfung und die Gestaltung des Lebens in der einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden.  |   |   |
| (7) Sie fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont.   |   |   |
| (8) <sup>1</sup> Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch. <sup>2</sup> Sie erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus entgegen. |   |   |
| (9) Sie sucht den Dialog mit anderen Religionen.   | Stellungnahme Nr. 47                                  | <b>Votum zu Stellungnahme Nr. 47:</b> Die aktivische Form des „Suchens“ des Dialoges gibt die Aufgabe der Kirche besser wieder als das passive „Offensein“. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b>   |
| (10) <sup>1</sup> Sie tritt für die Wahrung der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen ein. <sup>2</sup> Sie wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit.                              | Stellungnahme Nr. 48                                  | <b>Votum zu Stellungnahme Nr. 48:</b> Die Verantwortung der Kirche für ein gerechtes und menschenwürdiges Zusammenleben in der Gesellschaft und im Staat ist unbestrittener Bestandteil des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche. Als „Kirche für andere“ |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
|   |   | kann sie sich auch zu politischen Themen äußern, soweit dies geistlich angezeigt ist. Soweit in der Stellungnahme der Begriff „Diskriminierung“ bemängelt wird, ist darauf hinzuweisen, dass nicht jede Unterscheidung auch eine Diskriminierung ist. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b> |
| (11) <sup>1</sup> Sie lebt in vielfältigen Formen von Gemeinden und Diensten. <sup>2</sup> Die Gemeinden und Dienste werden in der Gemeinschaft der gesamten Landeskirche gestärkt und gefördert.   |   |   |
| (12) <sup>1</sup> Sie stärkt ihre Glieder für ein christliches Leben und ermutigt sie, ihre Möglichkeiten und Begabungen im Leben der Gemeinde und als Christen in der Gesellschaft einzubringen. <sup>2</sup> Sie fördert die Gemeinschaft und das Zusammenwirken ihrer Glieder und sorgt für den Zusammenhalt der Gemeinden.  |   |   |
| <b>Artikel 3 Gliederungen der Kirche und besondere Formen von Gemeinde.</b> (1) <sup>1</sup> Das kirchliche Leben ist in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes, des Kirchenkreises und der Landeskirche, ihrer sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Werke geordnet. <sup>2</sup> Diese bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit. <sup>3</sup> In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchliche Ordnung gesichert und begrenzt werden. |   |   |
| (2) <sup>1</sup> Gemeindliches Leben geschieht auch in verschiedenen Bereichen der Bildung, im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituati-   |   |   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
| <p>onen, in geistlichen Zentren und in Gruppen mit besonderer Prägung von Frömmigkeit und Engagement sowie in Gemeinden auf Zeit. <sup>2</sup>Diese besonderen Formen von Gemeinde ergänzen das Leben der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1. <sup>3</sup>Sie sind nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eingebunden.</p> |   |   |
| <p>(3) <sup>1</sup>Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche geschieht in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche, in diakonischen Einrichtungen und Werken. <sup>2</sup>Sie unterstützen einander in ihrem Dienst am Nächsten.</p>   |   |   |
| <p>(4) <sup>1</sup>Kommunitäten und andere Gemeinschaften mit besonderen Formen verbindlichen geistlichen Lebens bringen ihre Gaben in das gottesdienstliche Leben der Kirche und den Dienst an der Welt ein. <sup>2</sup>Sie stehen unter dem Schutz der Kirche auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen.</p>  |   |   |
| <p><b>Artikel 4 Kirchliche Ordnung.</b> (1) Die kirchliche Ordnung muss mit der in der Präambel gegebenen Grundlage in Einklang stehen.</p>   |   |   |
| <p>(2) Die Rechtsetzung der Landeskirche darf den Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzen.</p>  |   |   |
| <p>(3) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.</p>  | <p>Stellungnahme Nr. 49</p>                           | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 49:</b> Die Vorschrift in Art. 4 Abs. 3 stellt klar, dass eine Begründung oder Veränderung des Bekenntnisstandes nicht im Wege der Rechtsetzung geschehen kann. Heilige Schrift und Bekenntnis liegen der Rechtsetzung, und damit auch der Kirchenverfassung, voraus und sind <i>norma normans</i></p> |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
|  |   | der kirchlichen Rechtsordnung. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b>  |
| <p><b>Artikel 5 Zusammenwirken und Leitung in der Kirche.</b> (1) <sup>1</sup>Leitung auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geschieht im Hören auf Gottes Wort, in der Verantwortung gegenüber Gott und im geschwisterlichen Gespräch. <sup>2</sup>Sie ist geistlicher und rechtlicher Dienst in unaufgebarter Einheit.</p> |   |   |
| <p>(2) <sup>1</sup>Bei der Gestaltung des Lebens der Kirche und in ihrer Leitung sind ehrenamtliche und berufliche Dienste einander zugeordnet und aneinander gewiesen. <sup>2</sup>Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und wirken geschwisterlich zusammen.</p>   |   |   |
| <p><b>Artikel 6 Gemeinschaft mit anderen Kirchen.</b> (1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in der Gemeinschaft der Ökumene.</p>  | Stellungnahme Nr. 50                                  | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 50:</b> Der „Gemeinschaft der Ökumene“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 liegt das evangelische Verständnis von Ökumene zugrunde. Danach gehört unzweifelhaft auch die römisch-katholische Kirche zur gesamtkirchlichen Gemeinschaft der Ökumene. Konkretisierungsbedarf in Bezug auf die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie besteht nicht. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b></p> |
| <p>(2) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen. <sup>2</sup>Sie arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft christlicher</p>                                    | Stellungnahme Nr. 51                                  | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 51:</b> Der Begriff „andere Kirchen“ ist aus dem Zusammenhang heraus verständlich, gemeint sind die Partikularkirchen der einen heili-</p>   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
| Kirchen mit.   |   | gen allgemeinen Kirche. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b>   |
| (3) <sup>1</sup> Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen und im Lutherischen Weltbund. <sup>2</sup> Die Landeskirche setzt die Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands fort. |   |   |
| (4) Die reformierten Gemeinden werden über den Reformierten Bund im Reformierten Weltbund vertreten.   |   |   |
| <b>Artikel 7 Kirchliche Körperschaften.</b> (1) <sup>1</sup> Die Landeskirche sowie ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. <sup>2</sup> Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts.   | <b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Nicht explizit aufgezählt werden die Kirchenkreisverbände, Zweckverbände der Kirchengemeinden und Anstalten. Notwendig erscheint dies hinsichtlich der Zweckverbände wegen Art. 32. Ein Art. 32 vergleichbarer neuer Artikel zu den Kirchenkreisverbänden könnte involviert werden | <b>Vorschlag AG KVerfEKM:</b> Die Aufzählung der Arten kirchlicher Rechtsträger sollte auf Vollständigkeit überprüft werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Regelung kein abschließender Charakter zukommt, wie bspw. auch Art. 32 KVerfEKM zeigt.<br><b>Votum Rechtsausschuss: Keine Änderungsnotwendigkeit.</b> |
| (2) <sup>1</sup> Kirchliche Körperschaften sind zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht. <sup>2</sup> Kirchliche Stiftungen sind zugleich Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.   |   |   |
| <b>Artikel 8 Sprachform der Personenbezeichnungen.</b> Alle Ausdrücke für Personen und Funktionen in dieser Verfassung bezeichnen gleichermaßen Frauen und Männer.   |   |   |
| <b>Abschnitt II: Kirchenmitgliedschaft</b>   |   |   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|---|---|-------------------|
| <p><b>Artikel 9 Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft.</b> (1) Die Taufe begründet die Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi und zugleich die Kirchenmitgliedschaft.</p>  |   |                   |
| <p>(2) <sup>1</sup> Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindeglied) ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und weder den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat noch ausschließlich Mitglied einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist. <sup>2</sup> Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.</p> |   |                   |
| <p>(3) <sup>1</sup> Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes und zur Landeskirche. <sup>2</sup> Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz begründet werden. <sup>3</sup> Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. <sup>4</sup> Vereinbarungen über die Kirchenzugehörigkeit mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bedürfen der Zustimmung durch Kirchengesetz.</p>   |   |                   |
| <p>(4) <sup>1</sup> Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses gehören an Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde dieser an. <sup>2</sup> Besteht keine reformierte Kirchengemeinde am Wohnsitz, kann die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erklärt werden.</p>   |   |                   |
| <p>(5) Durch die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in der Landeskirche besteht zugleich die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>  |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
| <p>(6) Christen, die in einer anderen christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft getauft worden sind, können in eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgenommen werden.</p>  |   |   |
| <p><b>Artikel 10 Teilhabe und Beteiligung Getaufter.</b> (1) <sup>1</sup> Alle Getauften sind in gleicher Weise Glieder der Kirche Jesu Christi und zum Allgemeinen Priestertum berufen. <sup>2</sup> Alle Gemeindeglieder sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung gleichberechtigt.</p>  | <p>Stellungnahme Nr. 11</p>                           | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 11:</b> Das Antragsrecht der Gemeindeglieder an den GKR sollte aufgenommen werden. <b>Als besserer Ort für eine Aufnahme dieses Rechtes der Gemeindeglieder wird Abs. 3 Nr. 5 vorgeschlagen.</b> Nr. 5 könnte dann lauten: „nach Maßgabe kirchlichen Rechts an der Leitung der Gemeinde teilnehmen, auch durch die Ausübung des Wahlrechts, <b>durch Anträge und Anregungen an den Gemeindeglieder, und</b>“</p> |
| <p>(2) <sup>1</sup> Die Gemeindeglieder leben im Hören auf Gottes Wort, im Gebet und in der Verantwortung vor Gott. <sup>2</sup> Sie bezeugen Jesus Christus als ihren Herrn. <sup>3</sup> Sie sind eingeladen, die Gemeinschaft in der Kirche zu suchen, am Gemeindeleben teilzunehmen und einander im Glauben zur Seite zu stehen.</p> |   |   |
| <p>(3) Insbesondere sind sie am Leben der Gemeinde und der Kirche beteiligt, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Dienste der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Bildung und Diakonie in Anspruch nehmen und mitgestalten,</li> <li>2. das Patenamts ausüben,</li> </ol>            |   |   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|--|--|---|
| <p>3. an der Urteilsbildung über die rechte Lehre teilnehmen,<br/> 4. geordnete Dienste in der Gemeinde ausüben,<br/> 5. nach Maßgabe kirchlichen Rechts an der Leitung der Gemeinde teilnehmen, auch durch die Ausübung des Wahlrechts, und<br/> 6. Abgaben, Kollekten und Spenden erbringen.</p> |  |   |
| <p>(4) Bestimmungen, die die Ausübung kirchlicher Rechte von besonderen Voraussetzungen, insbesondere von der Zulassung zum Abendmahl, abhängig machen, bleiben unberührt.</p>   |  |   |
| <p><b>Artikel 11 Teilnahme nicht Getaufter.</b> (1) <sup>1</sup>Nicht Getaufte sind eingeladen, am Leben der Gemeinde und der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie werden von der Kirchengemeinde begleitet und zur Taufe ermutigt.</p>                          | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Aktive Mitwirkung sollte in der Überschrift verdeutlicht werden durch den Begriff „Beteiligung“ statt nur „Teilnahme“. Außerdem ist mit Art. 10 abzugleichen, inwieweit nicht Getaufte zu weiteren Sachbereichen eingeladen sind.</p> <p><b>Diskussion im LKR (4.9.2015):</b> Der Landeskirchenrat sieht in Bezug auf die Regelung in Art. 11 bei sich noch Diskussionsbedarf.</p> | <p><b>Vorschlag AG KVerfEKM:</b> Die Überschrift sollte verändert werden zu „Beteiligung nicht Getaufter“. Im Satz 1 sollte der Halbsatz angefügt werden „und an der Gemeinschaft in der Kirche teilzuhaben“.</p> <p><b>Votum Rechtsausschuss:</b> Der Änderungsvorschlag führt zu Unklarheiten in Bezug zu Art. 10. <b>Eine Änderung wird deshalb nicht befürwortet.</b></p> |
| <p>(2) Nicht getauften Kindern gibt die Gemeinde in der christlichen Unterweisung, im gottesdienstlichen Leben und in der Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen Anteil an ihrem Leben.</p>   | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Warum bezieht sich dieser Absatz nur auf Kinder? Der Absatz bezog sich zunächst nur auf die <b>religionsunmündigen</b>, nicht getauften Kinder.</p>  | <p><b>Vorschlag:</b> Der Landesjugendkonvent, das Bildungsdezernat und der Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung werden um ein Votum gebeten, inwiefern nach „Kindern“ die Einfügung von „und Jugendlichen“ notwendig ist. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die aufgezählten Rechte</p>   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis      |
|--|---|------------------------|
|  |   | ergänzt werden müssen. |
| <p><b>Artikel 12 Austritt und Wiederaufnahme.</b> (1) <sup>1</sup>Wer den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt, beendet damit die Kirchenmitgliedschaft nach Artikel 9 Abs. 2 und verliert die Zulassung zum Abendmahl sowie alle daraus folgenden kirchlichen Rechte. <sup>2</sup>Eine Trennung von der Kirche durch die Erklärung des Austritts kann die Taufe nicht ungeschehen machen und hebt die in der Taufe zugesprochene Verheißung nicht auf.</p> |   |                        |
| <p>(2) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, aus der Kirche Ausgetretenen seelsorgerlich nachzugehen. <sup>2</sup>Sie lädt sie zur Wiederaufnahme ein.</p>  |   |                        |
| <p>(3) Die Wiederaufnahme stellt die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wieder her.</p>   |   |                        |
| <p>(4) Regelungen über die Folgen eines Übertritts in eine andere Kirche bleiben unberührt.</p>  |   |                        |
| <p><b>Artikel 13 Weitergehende Regelungen.</b> Weitergehende Regelungen über die Kirchenmitgliedschaft sowie zu den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten werden kirchengesetzlich geregelt und bestimmen sich im übrigen nach der jeweils geltenden kirchlichen Lebensordnung.</p>   |   |                        |
| <p><b>Abschnitt III: Amt und Dienste</b></p>   |   |                        |
| <p><i>1. Dienst in Kirche und Gemeinde</i></p>   |   |                        |
| <p><b>Artikel 14 Berufung aller Getauften.</b> <sup>1</sup>Aufgrund ihrer Taufe sind alle</p>  |   |                        |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|---|--|---|
| <p>Glieder der Kirche Jesu Christi zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. <sup>2</sup>In der Erfüllung dieses der gesamten Kirche von Jesus Christus anvertrauten Auftrags arbeiten alle Gemeindeglieder geschwisterlich zusammen und dienen mit der Vielfalt ihrer Gaben der Einheit der Kirche.</p>                |  |   |
| <p><b>Artikel 15 Besonders geordnete Dienste.</b> (1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche werden verschiedene Dienste besonders geordnet. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere Verkündigung in Wort und Sakrament, Seelsorge, Kirchenmusik, Lehre, Bildung, Mission, Diakonie, Leitung und Verwaltung.</p> | <p><b>Sammlung bei A1:</b> Muss der Begriff des Diakonats explizit Eingang in die Verfassung finden?</p>   | <p><b>Vorschlag:</b> Die Notwendigkeit der <b>Einfügung wird nicht gesehen</b>, da der Diakonats von der Aufzählung in S. 2 umfasst ist und im Übrigen kirchengesetzlich geregelt wurde.</p>  |
| <p>(2) Diese Dienste können als hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeit ausgestaltet werden.</p>   |  |   |
| <p>(3) Zu diesen Diensten werden Gemeindeglieder beauftragt, indem sie in einem Gottesdienst für ihren Dienst unter den Zuspruch des Segens und die Verheißung der Begleitung durch den Herrn Jesus Christus gestellt werden.</p>   | <p><b>Sammlung bei A1:</b> Scheinbar werden nur Gemeindeglieder mit den Diensten (und in einem Gottesdienst) beauftragt. Auch Nicht-Kirchenmitglieder sind ehrenamtlich tätig, bspw. in Kuratorien, Stiftungsräten, Telefonseelsorge, Chorleitung usw.</p> <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 57</a></p> | <p><b>Vorschlag:</b> Im ersten Entwurf zur Verfassung wurde nicht auf die Gemeindeglieder Bezug genommen. Vorgeschlagen wird deshalb die Formulierung: „Die Beauftragung zu diesen Diensten erfolgt in einem Gottesdienst unter dem Zuspruch des Segens und der Verheißung der Begleitung durch den Herrn Jesus Christus.“ Dies regelt nicht mehr, wer beauftragt werden kann, wiewohl es hier natürlich Grenzen gibt für die Beteiligung nicht Getaufter, die dann jedoch einfach gesetzlich (wie bisher auch) statuiert werden.</p> <p><a href="#">Votum zu Stellungnahme Nr. 57: Das Problem wurde gesehen. Der Sache nach</a></p> |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis  |
|--|---|--|
|  |   | wurde die Stellungnahme aufgenommen im vorhergehenden Vorschlag. |
| (4) <sup>1</sup> Die so Beauftragten sind durch Jesus Christus in ihren Dienst gerufen und stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der Kirche unter dem Wort Gottes. <sup>2</sup> Sie sind zu gegenseitigem seelsorgerlichen Beistand und zum gemeinsamen Einsatz ihrer Gaben und Kräfte aufgerufen.                                       |   |  |
| (5) Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltende Recht gebunden.   |   |  |
| (6) <sup>1</sup> Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup> Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.  |   |  |
| (7) <sup>1</sup> Die Kirche fördert alle Dienste. <sup>2</sup> Sie tritt für die ein, die sie wahrnehmen, und stellt sie unter ihren Schutz.   |   |  |
| <i>2. Verkündigungsdienst</i>  |   |  |
| <b>Artikel 16 Gemeinschaft im Verkündigungsdienst.</b> (1) Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in den Diensten der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildungsarbeit und der Diakonie sowie in weiteren Diensten für den Gottesdienst und die Versammlungen der Gemeinde. |   |  |
| (2) <sup>1</sup> Diese Formen des Verkündigungsdienstes sind in ihrer Teilhabe am Auftrag der ganzen Kirche untereinander gleichwertig und aufeinander   |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|---|---|-------------------|
| ander angewiesen. <sup>2</sup> Sie begründen keine Herrschaft der einen über die anderen.   |   |                   |
| (3) <sup>1</sup> Die mit Verkündigungsdienst Beauftragten kommen regelmäßig zu Beratungen, Konventen oder Rüstzeiten zusammen. <sup>2</sup> Sie haben die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung und sollen für ihren Dienst Begleitung und Seelsorge in Anspruch nehmen.  |   |                   |
| <b>Artikel 17 Ordination.</b> (1) Zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden Gemeindeglieder durch die Ordination berufen.   |   |                   |
| (2) <sup>1</sup> Ordiniert werden kann, wer dazu geeignet und ausgebildet ist und einen bestimmten Dienstauftrag erteilt bekommen soll. <sup>2</sup> Der Ordinand verpflichtet sich vor der Ordination auf die Bekenntnisgrundlagen der Kirche und dazu, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden zu achten.  |   |                   |
| (3) <sup>1</sup> Die Ordination geschieht in einem Gottesdienst nach der dafür vorgesehenen Agende mit Gebet und Handauflegung. <sup>2</sup> Dabei werden die Ordinanden in folgender Weise verpflichtet:<br><br>Sie werden gefragt:<br><br>»Bist du bereit, dich in das Amt der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun und dich so verhalten, wie es deinem Auftrag entspricht, zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis                      |
|---|---|--|
| Ja, mit Gottes Hilfe.«  |   |  |
| (4) <sup>1</sup> Mit dem Recht und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung tragen die Ordinierten in besonderer Weise Verantwortung für Seelsorge und Lehre. <sup>2</sup> Ihr Dienst soll den Glauben wecken und fördern, die Gemeinde sammeln, für den Dienst in der Welt stärken und geistlich leiten.   |   |  |
| (5) <sup>1</sup> Ordinierte sind im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup> Sie haben das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren und sind zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit verpflichtet.  |   |  |
| <i>3. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit</i>  |   |  |
| <b>Artikel 18 Ausgestaltung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.</b> (1) <sup>1</sup> Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommen, das als kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche begründet wird. <sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten nach Artikel 15 bis 17 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. <sup>3</sup> Die Dienstbezeichnung ist »Pfarrerin« beziehungsweise »Pfarrer«. <sup>4</sup> Wer die Dienstbezeichnung »Pastorin« trägt, kann sie beibehalten. | <b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Zu Satz 3 wurde angefragt, ob die Dienstbezeichnung „Pastorin“ noch getragen wird.<br><b>Rückmeldung aus P:</b> Die Dienstbezeichnung „Pastorin“ ist noch in Gebrauch. | <b>Vorschlag: Kein Änderungsbedarf</b> |
| (2) Auf die Dienstverhältnisse der ordinierten Gemeindepädagogen finden die für Pfarrerdienstverhältnisse geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.   |   |  |
| (3) <sup>1</sup> Die mit dem Pfarrdienst Beauftragten (Pfarrer und ordinierte Ge-   |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|---|---|-------------------|
| <p>meinepädagog) leiten die Gemeinde durch Wort und Sakrament, durch geistlichen Rat und theologische Klärung. <sup>2</sup>Sie tragen in besonderer Weise Verantwortung dafür, dass sich die Gemeinde zu Gottesdienst und Gebet versammelt, in ihrem Leben den Auftrag der Kirche wahrnimmt und die Einheit der Kirche sucht und wahr. <sup>3</sup>Sie nehmen diese geistliche Leitungsverantwortung gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst und dem Gemeindegemeinderat wahr (Artikel 24 Abs. 2).</p>  |   |                   |
| <p>(4) <sup>1</sup>Das ordinierte Amt gemäß Artikel 17 kann auch ehrenamtlich von Gemeindegliedern wahrgenommen werden, die eine angemessene theologische und praktische Ausbildung erhalten und sich im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst gemäß Absatz 5 bewährt haben. <sup>2</sup>Sie üben ihren Dienst in enger Verbindung mit den mit dem Pfarrdienst Beauftragten aus.</p>   |   |                   |
| <p>(5) <sup>1</sup>Gemeindeglieder können mit der Leitung von Gottesdiensten und der Wortverkündigung beauftragt werden, wenn sie dafür geeignet und entsprechend ausgebildet worden sind. <sup>2</sup>Sie nehmen diese Dienste in verantwortlicher Begleitung durch die mit dem Pfarrdienst Beauftragten wahr. <sup>3</sup>Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen, wenn dazu ein Auftrag erteilt wird. <sup>4</sup>Die jeweils zuständigen mit dem Pfarrdienst Beauftragten sind verantwortlich für die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente.</p> |   |                   |
| <p><b>Artikel 19 Dienst- und Arbeitsrecht.</b> (1) Art und Umfang des Dienstes der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.</p>  |   |                   |
| <p>(2) Die Rechte und Pflichten nach Artikel 15 Abs. 4 bis 7 sind zugleich</p>  |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|--|---|-------------------|
| Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.   |   |                   |
| <p><b>Artikel 20 Ehrenamtliche Mitarbeit.</b> (1) <sup>1</sup> Zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags bedarf es in allen kirchlichen Arbeitsbereichen ehrenamtlicher Mitarbeit. <sup>2</sup> In ihr kommt die Vielfalt der Gaben in der Gemeinschaft der Kirche zur Wirkung.</p>  |   |                   |
| <p>(2) <sup>1</sup> Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden für ihren Dienst ausgebildet und in ihrem Dienst begleitet. <sup>2</sup> Sie stehen in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unter dem Schutz der Kirche.</p>  |   |                   |
| <p>(3) Die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und ihrer beruflichen Mitarbeiter sowie der Landeskirche mit ihren Einrichtungen und Werken.</p>   |   |                   |
| <p>(4) Das Nähere über Rechte und Pflichten im ehrenamtlichen Dienst wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>  |   |                   |
| <p><b>Abschnitt IV: Die Kirchengemeinde</b></p>  |   |                   |
| <p><i>1. Aufgaben</i></p>  |   |                   |
| <p><b>Artikel 21 Aufgaben der Kirchengemeinde.</b> (1) <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft der evangelischen Christen gemäß Artikel 9 in einem räumlich bestimmten Bereich. <sup>2</sup> Sie kann auch von einem Personenkreis her oder in Anbindung an eine rechtlich selbständige diakonische Einrichtung bestimmt werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> |   |                   |
| <p>(2) <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener</p>   |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|--|---|-------------------|
| Verantwortung wahr. <sup>2</sup> Sie wendet sich in Zeugnis und Dienst allen Menschen an ihrem Ort zu. <sup>3</sup> Sie nimmt die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in Anspruch und fördert ihren Dienst.   |   |                   |
| (3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.  |   |                   |
| (4) Die Kirchengemeinde soll so geordnet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und dass sie ihre Aufgaben auch unter sich verändernden Bedingungen erfüllen kann.  |   |                   |
| (5) <sup>1</sup> Dazu können Kirchengemeinden auf Antrag der Gemeindegemeinderäte oder auf Vorschlag des Kreiskirchenrates neu gebildet, verändert, aufgehoben oder zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen werden. <sup>2</sup> Bei Einvernehmen beschließt der Kreiskirchenrat. <sup>3</sup> Der zuständige Regionalbischof ist zuvor zu hören. <sup>4</sup> Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kreissynode. <sup>5</sup> Der Beschluss nach Satz 2 beziehungsweise 4 bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. <sup>6</sup> Ein betroffener Gemeindegemeinderat kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Landessynode einlegen. |   |                   |
| (6) <sup>1</sup> Kirchengemeinden können Untergliederungen bilden, denen eigenständig zu verantwortende Aufgaben übertragen werden können. <sup>2</sup> Das Maß ihrer Eigenständigkeit, ihre Vertretung im Gemeindegemeinderat, ihre Beteiligung an Aufgaben, Rechten, Zuständigkeiten, Einrichtungen und Lasten wird in einer Satzung geregelt.   |   |                   |
| <b>Artikel 22 Vermögen der Kirchengemeinde.</b> (1) <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und gesamtkirchliche Aufgaben auf. <sup>2</sup> Sie erhebt Kollekten nach den  |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|--|--|---|
| landeskirchlichen Festlegungen. <sup>3</sup> Sie hat teil am kirchlichen Finanzaufkommen und am innerkirchlichen Finanzausgleich. <sup>4</sup> Sie darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Aufgaben verwenden.   |  |   |
| (2) <sup>1</sup> Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass zweckgebundenes Vermögen der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis oder die Landeskirche bewirtschaftet wird. <sup>2</sup> Die Rechte der Kirchengemeinden an ihrem Vermögen bleiben im übrigen unberührt.   |  |   |
| <i>2. Die Leitung der Kirchengemeinde</i>  |  |   |
| <b>Artikel 23 Leitung und Geschäftsführung der Kirchengemeinde.</b><br>(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat (in den reformierten Kirchengemeinden: Presbyterium) im Zusammenwirken mit den Pfarrern und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes geleitet.   |  |   |
| (2) <sup>1</sup> Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und die mit dem Pfarrdienst Beauftragten vertreten die Kirchengemeinde gemeinsam in der Öffentlichkeit. <sup>2</sup> Die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates. <sup>3</sup> Der Gemeindegemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufende Geschäftsführung ganz oder teilweise einem Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem anderen Mitglied des Gemeindegemeinderates übertragen. |  |   |
| (3) <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde hat für eine ordnungsgemäße Führung ihrer laufenden Geschäfte zu sorgen. <sup>2</sup> Das Gemeindegemeindebüro kann die Bezeichnung Pfarramt tragen.  | <b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Ist diese Regelung zur Bezeichnung des Gemeindegemeindebüros tatsächlich mit Verfassungsrang notwendig?<br><br><a href="#">Stellungnahme Nr. 28</a> | <b>Vorschlag:</b> Streichung in der Verfassung und Einfügung an entsprechend geeigneter Stelle in der kirchlichen Ordnung.<br><br><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 28 und 43:</b><br><a href="#">Die Anregungen wurden durch den vorher-</a> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis  |
|---|--|--|
|   | Stellungnahme Nr. 43   | gehenden Vorschlag aufgenommen.  |
| <p><b>Artikel 24 Aufgaben des Gemeindegemeinderates.</b> (1) <sup>1</sup> Der Gemeindegemeinderat ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt. <sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.</p>  | Stellungnahme Nr. 12   | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 12:</b> Das Recht des GKR, Anträge an die Kreissynode zu stellen, sollte auch Verfassungsrang erhalten. Inwieweit dies durch Aufnahme als Satz 3 in Abs. 1 oder ggf. in Abs. 3 geschieht bedarf der weiteren Diskussion. <b>Die Stellungnahme sollte aufgenommen werden.</b></p> <p><b>Votum Rechtsausschuss:</b> Das Antragsrecht sollte in Abs. 3 aufgenommen werden.</p> |
| <p>(2) Gemeinsam mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes trägt der Gemeindegemeinderat Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente, unbeschadet der besonderen Verantwortung der mit dem Pfarrdienst Beauftragten nach Artikel 18 Abs. 3.</p>   |  |  |
| <p>(3) Der Gemeindegemeinderat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Er trifft Entscheidungen über Fragen der Gestaltung der Gottesdienste, der liturgischen Handlungen sowie über die Gottesdienstzeiten.</li> <li>2. Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.</li> <li>3. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen.</li> <li>4. Er entscheidet über die Nutzung der kirchlichen Gebäude.</li> </ol> | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Diskutiert wurden bei Nr. 5 die Worte „Gemeindeglieder als“.</p> | <p><b>Vorschlag:</b> Streichung der Worte „Gemeindeglieder als“ bei Nr. 5, da auch Nicht-Gemeindeglieder ehrenamtlich mitwirken.</p>   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|---|---|-------------------|
| <p>5. Er beauftragt Gemeindeglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.</p> <p>6. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr.</p> <p>7. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.</p> <p>8. Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.</p> <p>9. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und beschließt über den Haushalt.</p> <p>10. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben erhoben sowie Kollekten gesammelt und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.</p> <p>11. Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.</p> |   |                   |
| (4) Zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben kann der Gemeindegliederkirchenrat Satzungen erlassen.  |   |                   |
| <p><b>Artikel 25 Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegliederkirchenrates.</b> (1) Dem Gemeindegliederkirchenrat gehören an:</p> <p>1. die gewählten und die durch den Gemeindegliederkirchenrat hinzubgerufenen Mitglieder (Kirchenälteste),</p> <p>2. die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten.</p>   |   |                   |
| (2) Der Gemeindegliederkirchenrat wird alle sechs Jahre neu gebildet.   |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
| <p>(3) <sup>1</sup> Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen die Kirchenältesten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl.<br/> <sup>2</sup> Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.</p>   | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Die Abendmahlszulassung lässt sich nur sehr schwer kontrollieren.</p>   | <p><b>Vorschlag:</b> „und zum Abendmahl zugelassen ist“ streichen, dafür bei Abs. 4 als Voraussetzung für das passive Wahlrecht ergänzen.</p>   |
| <p>(4) Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 entzogen worden ist.</p> | <p><b>Sammlung bei A1:</b> Sind die Wählbarkeitskriterien angemessen?</p> <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Es soll die Notwendigkeit der Abendmahlszulassung aufgenommen werden. Weiterhin sollen die Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen nicht mehr als kirchliche Angestellte zählen. Schließlich wird diskutiert, ob die Wählbarkeit schon ab 14 Jahren ermöglicht werden sollte, wobei die GKR-Mitgliedschaft dann bis zur Volljährigkeit kein Stimmrecht beinhaltet.</p> <p><b>Diskussion im Rechtsausschuss:</b> Einer Herabsetzung des Alters zur Wählbarkeit wird grundsätzlich kritisch gesehen. Die Volljährigkeit als Grenze ist sinnvoll, da Minderjährige noch nicht voll geschäftsfähig sind und andererseits ein Haftungsrisiko bei einer Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan besteht. Das Modell einer bis zur Volljährigkeit nur beratenden Teilnahme, die sich dann automatisch in eine Vollmitgliedschaft im GKR wandelt, wird für bedenkenswert gehalten.</p> | <p><b>Vorschlag:</b> „Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes <del>wahlberechtigte</del> Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, <b>zum Abendmahl zugelassen ist</b>, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 entzogen worden ist.“</p> <p>Die Einordnung der Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen ist nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand der Kirchenverfassung, sollte jedoch unterverfassungsrechtlich im GKR-G bearbeitet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Herabsetzung des notwendigen Alters für das passive Wahlrecht, sollte ein Votum des Ausschusses für Kinder, Jugend und Bildung, Rechtsausschusses, des Gemeinde- und des Bildungsdezernates sowie des Landesjugendkonven-</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext                                       | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen                                  | Beratungsergebnis  |
|---|--|--|
|   | <p>Stellungnahme Nr. 17</p> <p>Stellungnahme Nr. 26</p> <p>Stellungnahme Nr. 30–32</p> | <p>tes eingeholt werden.</p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 17:</b> Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den Verfassungstext sondern das GKR-Gesetz und wird somit an das Gemeindedezernat zur Prüfung und ggf. Veranlassung weitergegeben. <b>Änderungsbedarf an der Verfassung besteht insoweit nicht.</b></p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 26:</b> <b>Änderungsbedarf an der Verfassung besteht insoweit nicht</b>, da dies im GKR-G geregelt ist. Wie auch Stellungnahme Nr. 17 wird diese Stellungnahme an das Gemeindedezernat zur weiteren Prüfung und ggf. Veranlassung gegeben.</p> <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 30–32:</b> <b>Änderungsbedarf an der Verfassung besteht insoweit nicht</b>, da dies im GKR-G geregelt ist. Der Ausschluss von hauptamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde von der GKR-Mitgliedschaft hat seinen Grund darin, dass diese Mitarbeiter sich andernfalls über den GKR selbst beaufsichtigen würden. Wie auch die vorherigen Stellungnahmen wird diese Stellungnahme an das Gemeindedezernat zur weiteren Prüfung und ggf. Veranlassung gegeben.</p> |
| (5) Durch Kirchengesetz kann ausgeschlossen werden, dass Eheleute | <b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Aufnahme  | <b>Vorschlag AG KVerf:</b> „(5) Durch Kirchen-   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|--|---|--|
| <p>oder in gerader Linie Verwandte gleichzeitig dem Gemeindegottesdienst angehören.</p>  | <p>von eingetragenen Lebenspartnern.</p> <p><b>Diskussion im Rechtsausschuss:</b> Muss es „eingetragene Lebenspartnerschaft“ heißen? Nein, nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz wird eine „Lebenspartnerschaft“ begründet. Müssen weitere Formen des engen Zusammenlebens hier aufgenommen werden?</p> | <p>gesetz kann ausgeschlossen werden, dass <del>Eheleute</del> <b>Ehegatten, Lebenspartner</b> oder in gerader Linie Verwandte gleichzeitig dem Gemeindegottesdienst angehören."</p> <p><b>Votum Rechtsausschuss:</b> Die Ersetzung von Eheleuten durch „Ehegatten“ wird nicht befürwortet. Die Aufnahme der Lebenspartnerschaft wird befürwortet.</p> |
| <p>(6) Der Gemeindegottesdienst kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegottesdienstes teilnehmen.</p>   |   |  |
| <p><b>Artikel 26 Einführung der Kirchenältesten.</b> Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihren Dienst eingeführt und verpflichtet.</p> <p>Sie werden gefragt:</p> <p>»Wollt ihr euren Auftrag als Kirchenälteste im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«</p> <p>Sie antworten:</p> <p>»Ja mit Gottes Hilfe.«</p> | <p><b>Sammlung bei A1:</b> Anpassung der Verpflichtungserklärung für Synodale an die Formel der neuen Agende.</p>   | <p><b>Vorschlag:</b> Keine Änderung notwendig, weil die Verpflichtungsformeln nach der Agende ausdrücklich nur vorgesehen sind, soweit die Landeskirchen keine abweichenden Regelungen getroffen haben.</p>  |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
| <p><b>Artikel 27 Vorsitz im Gemeindegemeinderat.</b> (1) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.</p>  |   |   |
| <p>(2) <sup>1</sup>Zum Vorsitzenden soll ein Kirchenältester gewählt werden. <sup>2</sup>Anderenfalls muss zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenältester gewählt werden.</p>   | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Pfarrer sollen nur übergangsweise GKR-Vorsitz wahrnehmen. Wenn der Pfarrer Vorsitz führt, sollte nach zwei Jahren eine Pflicht zu einem erneuten Wahlverfahren bestehen. Dies ist Regelungsgegenstand des GKR-G.</p> <p><b>Diskussion im Rechtsausschuss:</b> Als Merkposten wurde diskutiert, ob die Wählbarkeit von ordinierten Prädikanten zum GKR-Vorsitzenden und deren Stellung als GKR-Vorsitzender regelungsbedürftig im GKR-G ist.</p> | <p><b>Vorschlag: Kein Änderungsbedarf in der Verfassung.</b></p>                        |
| <p><b>Artikel 28 Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat.</b> (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Gemeindegemeinderat unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. <sup>2</sup>Er soll den Gemeindegemeinderat in der Regel einmal monatlich zusammenrufen. <sup>3</sup>Er muss den Gemeindegemeinderat einberufen, wenn ein Drittel der Kirchenältesten, ein mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragter, der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Regionalbischof oder das Landeskirchenamt es verlangt.</p> |   |   |
| <p>(2) <sup>1</sup>Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stell-</p>   | <p>Stellungnahme Nr. 23<br/>Stellungnahme Nr. 24</p>  | <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 23 und 24:</b> Die Voraussetzungen für Beschlüsse</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
| vertretenden Vorsitzenden anwesend ist. <sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  | <b>Diskussion im Rechtsausschuss:</b> Die Einordnung der Enthaltungen als „faktische“ Nein-Stimmen wurde diskutiert. Mangels besserer Lösungen wird kein Änderungsvorschlag unterbreitet.   | wurden ausführlich bei der Verfassungsgebung diskutiert. Gewünscht war explizit eine große Mehrheit für Beschlüsse. <b>Änderungsbedarf an der Verfassung besteht insoweit nicht.</b>  |
| (3) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindegemeinderat die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.  |   |   |
| (4) Der Gemeindegemeinderat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.   | Stellungnahme Nr. 13  | <b>Votum zu Stellungnahme Nr. 13:</b> Die derzeit bestehende unterverfassungsrechtliche Regelung ist ausreichend und ermöglicht insbesondere auch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kirchengemeinden. <b>Änderungsbedarf an der Verfassung besteht insoweit nicht.</b>  |
| (5) <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. <sup>2</sup> Der Gemeindegemeinderat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit zulassen. | <b>Sammlung bei A1:</b> Ist der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit noch angemessen?<br>Stellungnahme Nr. 14<br>Stellungnahme Nr. 15<br><b>Diskussion im LKR (4.9.2015):</b> Der Landeskirchenrat will die Frage der Öffentlichkeit der GKR-Sitzungen nochmals beraten. Er gibt zu bedenken, dass in andere Landeskirchen Sitzungen öffentlich sind. Dies | <b>Vorschlag AG KVerf: Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit muss diskutiert werden.</b> Hierzu sollte ein Votum des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie sowie der Dezernate A und G eingeholt werden.<br>Die Arbeit im GKR soll nicht erschwert werden. Die Meinungsbildung im Organ soll offen möglich sein. Gleichzeitig ist |

| Derzeitiger Verfassungstext | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|-----------------------------|---|--|
|                             | <p>ist historisch gewachsen, und also auch eine „Kulturfrage“, jedoch wird die Arbeit im GKR hierdurch jedenfalls nicht unmöglich. Eine Änderung, sei es in der Verfassung oder im GKR-G, müsste durch Hilfestellungen untersetzt werden.</p> | <p>auch in der Kirchengemeinde eine Transparenz notwendig. Weiterhin ist denkbar das Regel-Ausnahme-Prinzip umzukehren: Grundsätzlich öffentliche Verhandlung, wobei es gleichzeitig für „Strategiediskussionen“, Personalthemen auch eine „geschlossene“ Sitzung geben muss. Dies ist begründet in der Funktion des GKR als einzigem Organ der Kirchengemeinde. Zu klären ist auch, ob die Veröffentlichung von Beschlüssen zur Pflicht gemacht wird.</p> <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 14 und 15:</b> Die Problemlage besteht, bedarf jedoch wie zuvor vorgeschlagen der weiteren Diskussion. Hierbei sollten die Stellungnahmen bewertet werden.</p> <p><b>Votum Rechtsausschuss:</b> Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit wird weiterhin mit den Gründen, die bei der Verfassungsgebung dargestellt wurden, befürwortet. Ggf. kann eine Informationspflicht in die Verfassung integriert werden, dann könnte im GKR-G festgelegt werden, was vor einer Sitzung zu veröffentlichen ist und anschließend nach der Sitzung berichtet werden muss. Als Signal sollte in <b>Satz 2 der Passus „zu einzelnen Verhandlungsgegenständen“ gestrichen werden.</b> Eine weitere Klärung sollte im GKR-G erfolgen, d. h. ob</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen                                | Beratungsergebnis   |
|---|--|---|
|   |  | zu bestimmten Themen regelmäßig die Öffentlichkeit zugelassen werden sollte und dass antragstellende Gemeindeglieder auch anwesend sein können.   |
| (6) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Gemeindegemeinderates und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.  |  |   |
| (7) <sup>1</sup> Der Vorsitzende und die ordinierten Mitglieder haben jeweils die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. <sup>2</sup> Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten. <sup>3</sup> Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt. | <b>Sammlung bei A1:</b> Warum ist hier das LKA zuständig und nicht der Kirchenkreis? | <b>Vorschlag AG KVerf:</b> Satz 3 wird geändert in „ <sup>3</sup> Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder <del>das Landeskirchenamt</del> <b>der Kreiskirchenrat</b> den Beschluss bestätigt oder aufhebt.“<br><br>Die Beanstandung erfolgt mit der Begründung von Verstößen gegen Schrift und Bekenntnis oder gegen das kirchliche Recht auf Ebene der Kirchengemeinde. Zwischen KG und Aufsicht ist es also keine Frage der Fachaufsicht, sondern der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses.<br><br>Verschoben wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufhebung des Beschlusses. Der Kirchenkreis, durch den KKR, wird jetzt hier tätig. Dies entspricht dem in Art. 36 niedergelegten Grundsatz, |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
|  |   | <p>dass der Kirchenkreis Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche ist. Unter Heranziehung von Art. 36 KVerf stellt sich die Entscheidung des Kirchenkreises als Teil der übertragenen Aufgaben dar, bei denen die Landeskirche die Fachaufsicht hat. Es bestehen also umfangreiche Eingriffsmöglichkeiten gegenüber dem Kirchenkreis und dessen Organen.</p> <p>Aus diesem Grund wird auch keine Veränderung an den Unterrichtspflichten in diesem sensiblen (und seltenen) Thema vorgenommen. Der Sup. wird als Vorsitzender des KKR unterrichtet, das KKA hat die örtliche rechtliche Kompetenz und berät den KKR. Das LKA wird als Fachaufsichtsbehörde informiert.</p> <p><b>Votum Rechtsausschuss: Es wird keine Änderungsnotwendigkeit gesehen. Der Kreiskirchenrat wäre womöglich überfordert. Die Entscheidung durch das Landeskirchenamt könnte eher friedensstiftend wirken.</b></p> |
| <p><b>Artikel 29 Pflichtverletzungen des Gemeindegemeinderates oder von Kirchenältesten.</b> (1)<sup>1</sup> Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann er im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat durch das Landeskirchenamt aufgelöst werden. <sup>2</sup> Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindegemeinderates</p> |   |   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|---|--|---|
| kirchenrates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.   |  |   |
| (2) <sup>1</sup> Wegen Pflichtversäumnissen oder unwürdigen Verhaltens kann der Kreiskirchenrat Kirchenältesten eine Ermahnung erteilen, in schweren Fällen das Mandat entziehen. <sup>2</sup> Er kann ihnen für die nächstfolgende Wahlperiode die Wählbarkeit zu Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. <sup>3</sup> Gegen die Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. |  |   |
| <p><b>Artikel 30 Gemeindeversammlung.</b> (1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens eine Gemeindeversammlung einberufen.</p>  | <p>Stellungnahme Nr. 4<br/> Stellungnahme Nr. 16<br/> Stellungnahme Nr. 18<br/> Stellungnahme Nr. 19</p> | <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 4, 16, 18 und 19:</b> Die Funktion der Gemeindeversammlung ist im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der GKR-Sitzungen zu betrachten. Soweit die GKR-Sitzungen geöffnet werden, kann hierüber schon eine Beteiligung der Gemeindeglieder ermöglicht werden. Die regelmäßige Verpflichtung zu einer jährlichen Gemeindeversammlung erweist sich bestenfalls als eingeschränkt umsetzbar bspw. in kleinen Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden und sollte deshalb wieder gestrichen werden. Gleichzeitig sollten auch die Gemeindeglieder die Möglichkeit haben eine Gemeindeversammlung zu verlangen, bisher ist hierfür zwingend ein Beschluss des GKR notwendig.</p> <p><b>Absatz 1 könnte somit umformuliert werden: „Zur Besprechung von Fragen</b></p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
|   |   | <p>des kirchlichen Lebens kann der Gemeindegemeinderat eine Gemeindeversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies aus der Mitte der Kirchengemeinde verlangt wird.“</p> <p>Durch die Bezugnahme auf die „Mitte der Kirchengemeinde“ besteht die unterverfassungsrechtliche Möglichkeit, das notwendige Quorum für eine Gemeindeversammlung zu konkretisieren. Dies muss nicht Gegenstand der Kirchenverfassung sein.</p> <p>Deutlich ist, dass hierüber diskutiert werden muss <b>und die Stellungnahmen insoweit auf Änderungsbedarf hinweisen.</b></p> |
| <p>(2) Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder auf Beschluss des Gemeindegemeinderates von einem anderen Mitglied des Gemeindegemeinderates geleitet.</p>  |   |  |
| <p>(3) <sup>1</sup>Anregungen können in Entschlüssen der Gemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. <sup>2</sup>Sie müssen vom Gemeindegemeinderat vordringlich behandelt werden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindegemeinderates bleiben im übrigen unberührt.</p> |   |  |
| <p><b>Artikel 31 Nähere Bestimmungen.</b> Das Nähere über die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.</p>  |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
| 3. Zusammenarbeit von Kirchengemeinden  |   |   |
| <p><b>Artikel 32 Formen der Zusammenarbeit.</b> (1) <sup>1</sup> Kirchengemeinden sind unbeschadet ihrer Eigenständigkeit zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden und im Kirchenkreis verpflichtet. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben sonst nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der Gemeinschaft mehrerer Kirchengemeinden wahrzunehmen sind.</p>                                   | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Muss die Arbeit in den Regionen verfassungsrechtlich verankert werden?</p> <p><b>Diskussion im LKR (4.9.2015):</b> Der Landeskirchenrat sieht noch Diskussionsbedarf bei der Frage, ob die regionale Zusammenarbeit stärker im Verfassungstext verankert werden sollte.</p> | <p><b>Vorschlag: Kein Änderungsbedarf in der Verfassung, da der Text entsprechend offen ist.</b></p>  |
| <p>(2) <sup>1</sup> Im Sinne von Absatz 1 können Kirchengemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchengemeindeverbände bilden,</li> <li>2. zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, Zweckverbände bilden oder</li> <li>3. die regionale Zusammenarbeit durch Vereinbarungen regeln.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Vereinigung von Kirchengemeinden bleibt unberührt.</p> |   |   |
| <p><b>Artikel 33 Der Kirchengemeindeverband.</b> (1) <sup>1</sup> Ein Kirchengemeindeverband ist ein selbständiger Rechtsträger, der die Rechte und Pflichten der einzelnen ihm angehörenden Kirchengemeinden wahrnimmt. <sup>2</sup> Die Kirchengemeinden bleiben rechtlich weiterhin bestehen.</p>  | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Was steckt hinter dem Begriff „Selbständiger Rechtsträger“? Die Formulierung verdeutlicht, die eigene Rechtspersönlichkeit des KGV.</p> <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 4</a></p>  | <p><b>Vorschlag: Kein Änderungsbedarf.</b></p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 4:</b> Die gewünschte Flexibilisierung ist verfassungsrechtlich bereits durch Art. 32 möglich. <b>Änderungsbedarf besteht deshalb insoweit nicht.</b></p> |
| <p>(2) Der Kirchengemeindeverband wird durch einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat geleitet.</p>  |   |   |
| <p>(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbands kann Auf-</p>  |   |   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
| gaben an örtliche Beiräte übertragen.   |   |  |
| (4) Wo ein Kirchengemeindeverband bisher Kirchspiel heißt, kann es bei dieser Bezeichnung bleiben.  | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Muss diese Regelung in der Verfassung stehen?</p> <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 29</a></p> | <p><b>Vorschlag AG KVerf:</b> Die Regelung kann gestrichen werden, da der Name auch als Regelung des „Näheren“ nach Abs. 5 getroffen werden kann. In der Gesetzesbegründung ist darauf hinzuweisen, dass mit der Streichung nicht intendiert ist, dass der Name unzulässig sei.</p> <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 29:</b> Auf Verfassungsebene scheint die Regelung (siehe zuvor) entbehrlich. „Neue“ Kirchspiele werden nicht mehr gebildet, die bestehenden sollten diese Bezeichnung weiterhin tragen können auch im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung.</p> <p><b>Votum Rechtsausschuss:</b> Änderungsbedarf wird nicht gesehen.</p> |
| (5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.   |   |  |
| <b>Abschnitt V: Der Kirchenkreis</b>  |   |  |
| <i>1. Aufgaben</i>  |   |  |
| <p><b>Artikel 34 Rechtsstellung des Kirchenkreises.</b> (1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. <sup>2</sup> Zur Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises gehören auch die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in seinem Bereich.</p> |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen                                    | Beratungsergebnis  |
|--|--|--|
| (2) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis nimmt als selbständige kirchliche Körperschaft den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. <sup>2</sup> Er ist zugleich Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.   |  |  |
| (3) <sup>1</sup> Kirchenkreise können auf Antrag der Kreissynoden oder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes neu gebildet, verändert, vereinigt oder aufgehoben werden. <sup>2</sup> Bei Einvernehmen beschließt der Landeskirchenrat. <sup>3</sup> Die zuständigen Regionalbischöfe sind zuvor zu hören. <sup>4</sup> Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Landessynode. |  |  |
| <b>Artikel 35 Aufgaben des Kirchenkreises als selbständige kirchliche Körperschaft.</b> (1) Der Kirchenkreis unterstützt und fördert die Arbeit der Kirchengemeinden.  |  |  |
| (2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind.  |  |  |
| (3) Der Kirchenkreis fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.   | Stellungnahme Nr. 7  | <b>Votum zu Stellungnahme Nr. 7:</b> Die Stellung der Kirchenkreise erscheint verfassungsrechtlich ausreichend beschrieben. Die konkrete Verteilung der Kompetenzen wird durch das Prinzip der Subsidiarität beschrieben. <b>Änderungsbedarf an Art. 35 Abs. 3 wird nicht gesehen.</b> |
| (4) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.  |  |  |
|  | <b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Bedarf es ähnlich wie in Art. 32 der Beschreibung von | <b>Vorschlag AG KVerf:</b> Eine Vergleichsvorschrift zu Art. 32 soll als Abs. 5 integriert   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen          | Beratungsergebnis  |
|---|--|--|
|   | Formen der Zusammenarbeit von Kirchenkreisen?                  | werden, um das Zusammenwirken von Kirchenkreisen zu beschreiben.<br><b>Votum Rechtsausschuss:</b> Klärungsbedürftig ist, an welcher systematisch richtiger Stelle eine entsprechende Vorschrift eingefügt wird. Ausreichen sollte hierfür ein Satz, der auch mögliche Funktionen der Kirchenkreisverbände beschreibt. Dafür wäre dann kein eigener Absatz nötig. |
| <b>Artikel 36 Aufgaben des Kirchenkreises als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk.</b> (1) Als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Landeskirche achtet der Kirchenkreis darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird. |  |  |
| (2) Dem Kirchenkreis können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.   |  |  |
| <i>2. Die Leitung des Kirchenkreises</i>  |  |  |
| <b>Artikel 37 Die Leitung des Kirchenkreises.</b> Leitungsorgane des Kirchenkreises sind die Kreissynode, der Kreiskirchenrat und der Superintendent.   | <b>Sup-Konvent:</b> Analoge Bestimmung zu Art. 54 I übernehmen | <b>Vorschlag:</b> Anregung umsetzen. S. 1 wird zu Abs. 2 und nummeriert. Neuer Abs. 1 wird „In der Leitung des Kirchenkreises wirken seine Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.“   |
| <i>3. Die Kreissynode</i>   |  |  |
| <b>Artikel 38 Aufgaben der Kreissynode.</b> (1) <sup>1</sup> In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienstbereiche teil an der Leitung des Kir-  |  |  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
| <p>chenkreises. <sup>2</sup>Die Kreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. <sup>3</sup>Sie beschließt über Leitlinien für die Arbeit des Kirchenkreises. <sup>4</sup>Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, ökumenischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben. <sup>5</sup>Sie nimmt den Bericht des Kreiskirchenrates entgegen und kann ihm Aufträge erteilen. <sup>6</sup>Die Kreissynode hat das Recht, an die Landessynode Anträge zu richten. <sup>7</sup>Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.</p>  |   |   |
| <p>(2) Die Kreissynode hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab.</li> <li>2. Sie beschließt im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen den Stellenplan.</li> <li>3. Sie beschließt über eine Gebäudekonzeption.</li> <li>4. Sie legt die Zweckbestimmung der Kirchenkreiskollekten im Rahmen des von der Landeskirche aufgestellten Planes fest.</li> <li>5. Sie beschließt über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen.</li> <li>6. Sie beschließt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung über die Bildung von Regionen.</li> <li>7. Sie wählt den Superintendenten.</li> <li>8. Sie nimmt die weiteren ihr aufgetragenen Wahlen vor.</li> </ol> | <p><b>Zu Nr. 1:</b></p> <p><b>Sammlung A1:</b> Der Beschluss des landeskirchlichen Haushalts erfolgt im Herbst des Jahres. Die Haushaltsplanung in den Kirchenkreisen kann auf diesen Beschluss (und der damit vorgenommenen Festlegung der Umlagen an die KKr) nicht warten. Auch andere Rechtsnormen setzen einen kreiskirchlichen Haushaltsplan im Herbst voraus, was sich mitunter mit dem Tagungsrhythmus der KrSyn „beißt“.</p> <p>Praktische Lösungen:</p> <p>Der KKR entwirft nicht nur einen Haushalt, sondern beschließt ihn per Notrecht. &gt;Folgeproblem: Die KrSyn könnte nur noch bestätigen oder ablehnen, außerdem wird das Haushaltsrecht der Kreissynode in Mitleidenschaft gezogen. Liegt überhaupt ein Notfall vor?; <b>oder:</b> Der KKR entwirft</p> | <p><b>Vorschlag:</b></p> <p><b>Zu Nr. 1: Kein Änderungsbedarf</b>, da für die Weitermeldung der Entwurf des HHPI. ausreichend ist. Die zweite Alternative ist somit die derzeitige Verfahrensweise.</p> <p><b>Zu Nr. 3:</b> Die Funktion und der Aufbau der Gebäudekonzeption sollte in einer Handreichung verdeutlicht werden. <b>Kein Änderungsbedarf.</b></p> <p><b>Zu Nr. 5:</b> Es sollten keine weiteren Personalbereiche in die Vorschrift einbezogen werden, da hier eine größere unterjährige Flexibilität notwendig ist.</p> <p>Eine Streichung von Nr. 5 ist nicht angemessen, da nur bei einer Entscheidung durch die Kreissynode die Akzeptanz gewährleistet sein wird. Allenfalls bei den Veränderungen könnte es Anpassungsbe-</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|---|--|---|
| <p>9. Sie bestellt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung die Visitationskommission.</p> <p>10. Sie nimmt die weiteren ihr durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> | <p>den HHPI., dieser wird als HHPI-Entwurf weiterverwendet und in den externen Gremien auch so verwendet, beschließt die KrSyn grundlegende Änderungen, muss dies den externen Gremien mitgeteilt werden, Veränderungen aufgrund des LaKi-HHPI sind nachträglich zu verarbeiten.</p> <p><b>Nr. 3</b></p> <p><b>Sup-Konvent:</b> Eine Gebäudekonzeption wird nur sehr eingeschränkt in der Kreissynode behandelt.</p> <p><b>Nr. 5</b></p> <p><b>Sup-Konvent:</b> Die Zuständigkeit für die Stellen sollte beim KKR liegen.</p> <p><b>Nr. 6</b></p> <p>Stellungnahme Nr. 7</p> | <p>darf geben, dass dies auch auf den KKR delegiert werden kann. Diese Möglichkeit sollte bei den Aufgaben des KKR benannt werden, etwa „Er beschließt über die Veränderungen von Stellen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, wenn ihm die Kreissynode dies überträgt.“ Bei Art. 38 besteht insofern dann <b>kein Änderungsbedarf</b>.</p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 7:</b> Dass bei der Bildung von Regionen entsprechende kirchengesetzliche Regelungen zu beachten sind, ist hier nur deklaratorisch benannt. Diese Wortgruppe ist deshalb rechtlich entbehrlich. Gleichzeitig bedarf die Stellung und Struktur von Regionen gesetzlicher Regelungen, da die Regionen gerade auch Kompetenzen übertragen bekommen sollen. Mit der redaktionellen Streichung ist also keine Aufgabe der landeskirchlichen Gesetzgebungskompetenz verbunden. Gleiches gilt für Nr. 9. <b>Die Worte „nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung“ können somit in Nr. 6 und 9 gestrichen werden.</b></p> |
| <p><b>Artikel 39 Zusammensetzung der Kreissynode.</b> (1) Der Kreissynode gehören an:</p> <p>1. der Superintendent,</p>   | <p><b>Sup-Konvent:</b> Diakonische Mitarbeiter sollen nicht als in kirchlichem Anstellungsverhältnis stehend behandelt werden.</p>   | <p><b>Vorschlag AG KVerf:</b> Die Frage, inwiefern Mitarbeiter in Kirche und Diakonie über Nr. 2 Kreissynodale werden können, bedarf der weiteren Diskussion. Vorgeschlagen</p>   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|--|---|--|
| <p>2. von den Gemeindegemeinderäten gewählte zum Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</p> <p>3. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des Absatzes 4 von den einzelnen Dienstbereichen im Kirchenkreis entsandt werden,</p> <p>4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 5,</p> <p>5. bis zu zwei Jugendvertreter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.</p> | <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 1</a><br/><a href="#">Stellungnahme Nr. 26</a></p> <p><b>Diskussion im LKR (4.9.2015):</b> Der Landeskirchenrat sieht in Bezug auf die Wählbarkeit von Mitarbeitern der Diakonie in die Kreissynode bei sich noch Diskussionsbedarf.</p> | <p>wird hierzu, ein Votum des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen sowie des Gemeinde- und Präsidialdezernates einzuholen.</p> <p>Derzeit besteht die stringente Lösung, dass von den GKRen nur nicht-hauptamtliche Gemeindeglieder in die Kreissynode gewählt werden können. Effekt hiervon ist, dass die Kreissynode maßgeblich mit ehrenamtlichem und „externem“ Sachverständigen besetzt ist. Sie spiegelt dadurch deutlicher die Mitgliedschaftsstruktur wieder. Die Einbeziehung der Diakonie in die kirchlichen Anstellungsverhältnisse ist nicht unsachgemäß, indem Diakonie Lebens- und Wesensäußerung der Kirche ist. Zwingend ist diese Einschränkung jedoch nicht, sodass hier Diskussionsbedarf besteht.</p> <p>Zu beachten ist, dass kein Wertungswiderspruch entstehen sollte, wenn einerseits die Diakonie (wegen Abs. 4) ein Dienstbereich des Kirchenkreises nach Nr. 3 ist mit hauptberuflichen Mitarbeitern, andererseits diese Mitarbeiter nicht in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis nach Nr. 2 stehen sollen. Schließlich muss ein praktikabler Weg gefunden werden, da wegen Abs. 2 S. 2 die Synode mehrheitlich ehrenamtlich besetzt sein soll. Wenn auch</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|-----------------------------|---|---|
|                             |   | <p>von den GKRen kirchliche/diakonische Mitarbeiter gewählt werden können, hätte der Kirchenkreis laufend zu beobachten, ob die Wahlen aus den GKRen dieses Verhältnis durchbrechen.</p> <p><b>Möglich ist, bei Nr. 2 anstelle von „kirchlichem Anstellungsverhältnis“ von einem „Anstellungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft“ zu sprechen und hierdurch auszudrücken, dass insofern nicht Mitarbeiter aus der Diakonie gemeint sind.</b> Bei Nr. 3 gäbe es in Zusammenschau mit Abs. 4 keinen Ergänzungsbedarf, um die Entsendung aus dem diakonischen Bereich weiterhin zu ermöglichen. Bei Abs. 2 S. 2 wäre die Formulierung entsprechend anzupassen, um praktikabel zu bleiben. Auch bei Art. 45 Abs. 2 (Zusammensetzung des KKR) bestünde im Nachgang Diskussionsbedarf.</p> <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 1 und 26:</b> Beide Stellungnahmen sollten im Diskussionsprozess mitberaten werden. Lektoren und Prädikanten können auch nach bisheriger Regelung von den GKRen gewählt werden. Eine vollständige Abschaffung der Einschränkung bei Nr. 2 ist problematisch, da dann im Verfahren der Neubildung der Kreissynode der Kirchenkreis darauf ach-</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis  |
|---|--|--|
|   |  | <p>ten müsste, dass nicht entgegen Abs. 2 S. 2 zu viele Hauptamtliche berufen werden. Dies erscheint nicht praktikabel.</p> <p><b>Votum Rechtsausschuss: Nach eingehender Diskussion sieht der Rechtsausschuss keinen Änderungsbedarf hinsichtlich der Wählbarkeit diakonischer Mitarbeiter.</b> Die Diakonie ist kirchliche Wesens- und Lebensäußerung. Bei einer entsprechenden Öffnung kämen neue Wertungswidersprüche vor (z. B. Mitarbeiter einer KiTa in diakonischer Trägerschaft sind wählbar, Mitarbeiter einer kirchengemeindlichen KiTa nicht).</p> |
| <p>(2) <sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen. <sup>2</sup>Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.</p>                        | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Ist die Kreissynode mit bis zu 60 Mitgliedern überdimensioniert? (Durchschnittlich sind die Nord-KrSyn größer als die Süd-KrSyn. 7 KKr haben KrSyn mit mehr als 50 Synodalen. 10 KrSyn haben weniger als 40 Synodale.)</p> <p>Stellungnahme Nr. 20</p> | <p><b>Vorschlag: Kein Änderungsbedarf.</b></p> <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 20:</b> Die Verfassung normiert hier nur eine Obergrenze und ermöglicht den Kirchenkreisen eine flexible und angepasste Handhabe. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b></p>   |
| <p>(3) <sup>1</sup>Der Kreiskirchenrat fasst die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu Wahlbezirken zusammen. <sup>2</sup>Er legt die Zahl der von den Gemeindekirchenräten zu wählenden Synodalen fest und teilt sie auf die Wahlbezirke auf. <sup>3</sup>Dabei soll der Gemeindegliederzahl und der Vertretung der Regionen angemessen Rechnung getragen werden.</p> |  |  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|--|--|---|
| <p>(4) <sup>1</sup>Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Absätze 1 und 2 und legt das Verfahren für ihre Entsendung fest. <sup>2</sup>Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie angemessen vertreten sind.</p>   |  |   |
| <p>(5) Der Kreiskirchenrat kann Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen.</p>   |  |   |
| <p>(6) <sup>1</sup>Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt. <sup>2</sup>Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ist kein Stellvertreter nach Satz 1 oder Satz 2 mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt.</p> | <p><b>Sammlung A1:</b> Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit füllen bei der Tagung anwesende, aber nicht stimmberechtigte Mitarbeiter/Pfarrer usw. die Reihen der Stimmberechtigten auf und vertreten die Abwesenden ihres Dienstbereiches. Ähnlich bei den Ehrenamtlichen: Mit Vollmacht vom GKR soll ein Gemeindeglied den Synodalen und die abwesenden Stellvertreter vertreten dürfen. Alternativ fasst die Wahlversammlung einen Beschluss, dass wenn der gewählte Synodaler und seine Stellvertreter nicht anwesend sind, ein anderer Stellvertreter aus dem Kirchenkreis sie vertritt. Alternativ beschließt die KrSyn, dass die nicht wahrgenommenen Plätze in einer Tagung auch von anderen Stellvertretern wahrgenommen werden können.</p> <p><b>Sup-Konvent:</b> Stellvertreter sollten auch bei den Jugendsynodalen und den Hinz-</p> | <p><b>Vorschlag: Änderungsbedarf bei der Beschlussfähigkeit wird nicht gesehen.</b> Die angeregten Maßnahmen zur Sicherung der Beschlussfähigkeit sind nachteilig, da sie die Verbindlichkeit der synodalen Mitwirkung verringern.</p> <p>Eine Stellvertretung bei den Synodalen nach Nr. 4 und 5 ist grundsätzlich sinnvoll. <b>Dafür steht S. 1 bereit, wo nach „Nr. 2“ die „4 und 5“ ergänzt werden kann.</b> Zu beachten ist hierbei jedoch, dass sie nur dort angemessen ist, wo auch der Stellvertreter aus dem entsprechenden Dienstbereich/Hinzuberufungsprofil entstammt. Wenn der Stellvertreter ein ganz anderes Profil als der Vertretene aufweist, liegt eigentlich kein Fall der Stellvertretung vor.</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis  |
|--|---|--|
|  | berufenen möglich sein.                               |  |
| <p>(7) Ein Synodaler verliert seine Mitgliedschaft in der Kreissynode</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Rücktritt,</li> <li>2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,</li> <li>3. wenn die Kreissynode feststellt, dass er seine Verpflichtung gemäß Artikel 40 Abs. 3 offenkundig missachtet.</li> </ol> | <p>Stellungnahme Nr. 9, 36</p>                        | <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 9, 36:</b> Mitglied kirchlicher Leitungsorgane in Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche kann nur ein Kirchenmitglied sein. Dies ist ungeschriebene und selbstverständliche Voraussetzung auch nach der Kirchenverfassung. Eine ausdrückliche Regelung würde diese Selbstverständlichkeit in Zweifel ziehen. <b>Änderungsbedarf wird insoweit somit nicht gesehen.</b> Die Altersgrenze und die sechsmonatige Frist werden bereits durch das Kriterium der „Wählbarkeit zum GKR“ behandelt. Jugendvertreter haben nach den Regelungen des Synodenwahlgesetzes auch jetzt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.</p> <p><b>Votum Rechtsausschuss: Änderungsbedarf wird entsprechend dem zuvor Gesagtem nicht gesehen.</b> Der Rechtsausschuss regt jedoch an, dass im Synodenwahlgesetz eine Klarstellung erfolgt.</p> |
| <p><b>Artikel 40 Neubildung der Kreissynode.</b> (1) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.</p>   |   |  |
| <p>(2) Die Synodalen sind allein dem Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.</p>  |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|--|---|--|
| <p>(3) Die Synodalen werden vor der ersten Ausübung ihres Dienstes verpflichtet.</p> <p>Sie werden gefragt:</p> <p>»Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«</p> <p>Sie antworten:</p> <p>»Ja mit Gottes Hilfe.«</p> | <p><b>Sammlung A1:</b> Anpassung der Verpflichtungserklärung für Synodale an die Agendenform?</p>   | <p><b>Vorschlag:</b> Mit gleicher Begründung wie beim GKR wird <b>kein Änderungsbedarf</b> gesehen.</p>  |
| <p><b>Artikel 41 Tagungen der Kreissynode.</b> (1) <sup>1</sup>Die Kreissynode tritt in der Regel zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. <sup>2</sup>Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt es verlangt.</p>  |   |  |
| <p>(2) <sup>1</sup>Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Für Beschlüsse muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen erreicht werden.</p>   | <p><b>Sammlung A1:</b> Anmerkung zu S. 1: Beschlussfähigkeit bei 2/3 Anwesenheit ist ein Problem. Als Lösung wird vorgeschlagen, die Stellvertreterregelungen auszudehnen. (Siehe dazu Art. 39)</p> | <p><b>Vorschlag: Kein Änderungsbedarf.</b> Die Frage der Beschlussfähigkeit ist eigentlich eine Frage der Verbindlichkeit der Wahrnehmung des Synodalamtes. Hierauf müssen die Synodalen hingewiesen werden.</p> |
| <p>(3) Der Landesbischof, der Regionalbischof, vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter und der Leiter des Kreiskirchenamtes können an den Verhandlungen der Kreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.</p>  |   |  |
| <p><b>Artikel 42 Präsidium der Kreissynode.</b> (1) <sup>1</sup>Die Kreissynode wählt</p>  | <p>Stellungnahme Nr. 1</p>  | <p>Votum zu Stellungnahme Nr. 1: Die</p>   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
| <p>auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und bis zu zwei Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. <sup>3</sup>Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten.</p> |   | <p>Klarstellung, dass der Präses durch seine Stellvertreter vertreten wird, wird für Abs. 2 vorgeschlagen. <b>Die Anregung wurde insoweit aufgenommen.</b></p> |
| <p>(2) <sup>1</sup>Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und nimmt das Hausrecht wahr. <sup>2</sup>Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.</p>  | <p><b>Diskussion in AG KVerf:</b> Sind die Stellvertreter „nur“ Assistenten und keine wirklichen Stellvertreter? Rolle differiert bzw. wird in der Praxis unterschiedlich aufgefasst. Im Begriff des Stellvertreters liegt freilich schon, dass er im Verhinderungsfall die Aufgaben wahrnimmt. Satz 2 eröffnet darüber hinaus auch die Möglichkeit, dass auch der anwesende Präses von seinen Stellvertretern unterstützt wird (z. B. Tagungsleitung usw.). Dies muss klargestellt werden.</p> | <p><b>Vorschlag:</b> Anfügung eines Halbsatzes an S. 2 „die ihn im Verhinderungsfall vertreten.“</p>   |
| <p>(3) <sup>1</sup>Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. <sup>2</sup>Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode.</p>  |   |  |
| <p><b>Artikel 43 Geschäftsordnung der Kreissynode.</b> (1) <sup>1</sup>Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen.</p>  |   |  |
| <p>(2) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p>  |   |  |
| <p>4. Der Kreiskirchenrat</p>   |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
| <p><b>Artikel 44 Aufgaben des Kreiskirchenrates.</b> (1) <sup>1</sup> Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. <sup>2</sup> Er ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode oder dem Superintendenten zugewiesen sind. <sup>3</sup> Er führt die Beschlüsse der Kreissynode aus und ist der Kreissynode berichtspflichtig.</p>   |   |  |
| <p>(2) <sup>1</sup> Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 38 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. <sup>2</sup> Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. <sup>3</sup> Versagt die Kreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben. <sup>4</sup> Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses vollzogen sind, bleiben gültig.</p> |   |  |
| <p>(3) <sup>1</sup> Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr. <sup>2</sup> Willenserklärungen, die den Kirchenkreis gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Superintendenten oder seines Stellvertreters und sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.</p>  |   |  |
| <p>(4) Der Kreiskirchenrat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Er besetzt die Stellen des Kirchenkreises.</li> <li>2. Er spricht Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche aus.</li> <li>3. Er spricht ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst aus.</li> </ol>  | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Die Kompetenz des Kreiskirchenrates bei der unterjährigen Veränderung von Stellen sollte von der Kreissynode eingeräumt werden können.</p> <p><b>Diskussion im LKR (4.9.2015):</b> Die vorgeschlagene Delegationsmöglichkeit der Stellenänderung auf den KKR begegnet Bedenken aufgrund der damit verbunde-</p> | <p><b>Vorschlag:</b> Vgl. zu Art. 38 Abs. 2 Nr. 5. Daraus würde folgen „<b>3a. Er beschließt über die Veränderungen von Stellen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, soweit ihm dies durch die Kreissynode übertragen wurde.</b>“</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
| <p>4. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.</p> <p>5. Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln zum Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden.</p> <p>6. Er wirkt an Visitationen mit.</p> <p>7. Er nimmt die weiteren ihm durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.</p>   | <p>nen Verschiebung der Kompetenz von der Kreissynode weg. Gleichzeitig ist zuzugeben, dass es einen Bedarf für eine Flexibilisierung gibt. Insgesamt will der LKR dieses Thema nochmals diskutieren.</p>   |   |
| <p><b>Artikel 45 Zusammensetzung des Kreiskirchenrates.</b> (1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Superintendent als Vorsitzender,</li> <li>2. der erste Stellvertreter des Superintendenten,</li> <li>3. der Präses der Kreissynode,</li> <li>4. vier bis zwölf Mitglieder, die von der Kreissynode aus ihrer Mitte zu wählen sind; darunter sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein,</li> <li>5. der Leiter des Kreiskirchenamtes oder ein von ihm Beauftragter als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.</li> </ol> | <p><b>Sammlung A1:</b> Überlegt werden sollte die redaktionelle Klarstellung, dass „aus ihrer Mitte“ aus „ihren ordentlichen Mitgliedern“ bedeutet.</p> <p>Ist die Klarstellung sinnvoll, dass es bei Abs. 2 nur um die stimmberechtigten Mitglieder geht? Der Amtsleiter gehört nach Abs. 1 Nr. 5 dem KKR an, wird ausweislich der Verfassungsbegründung nicht als wirkliches „Mitglied“ des KKR behandelt, sondern eher als beratender Teilnehmer. Alternativen: Statt Nr. 5 ein neuer Satz 2 mit gleichem Regelungsgehalt. Oder: Der Amtsleiter kommt zu Abs. 4 als beratender Teilnehmer?</p> <p><b>Sup-Konvent:</b> Einfügung des 2. Stellvertreters in die beratenden Teilnehmer.</p> | <p><b>Vorschläge:</b></p> <p><b>Nr. 4:</b> Statt „aus ihrer Mitte“ wird umformuliert zu „aus den Reihen ihrer ordentlichen Mitglieder“.</p> <p><b>Nr. 5:</b> Umformulierung in neuen Satz 2 „An den Sitzung nehmen der zweite Stellvertreter des Superintendenten und der Leiter des Kreiskirchenamtes oder ein von ihm Beauftragter beratend mit Rede- und Antragsrecht teil.“ Entsprechend würde in Abs. 4 der 2. Sup-StV entfallen können.</p> |
| <p>(2) Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskir-</p>  |   |   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis                                  |
|--|---|--|
| chenrates nicht erreichen.   |   |  |
| (3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 sind getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils insgesamt bis zu zwei Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind. |   |  |
| (4) Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass die Stellvertreter nach Absatz 3, die Stellvertreter des Präses, der zweite Stellvertreter des Superintendenten und sachkundige Personen zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rederecht hinzugezogen werden.   |   |  |
| (5) Die von der Kreissynode gewählten Mitglieder der Landessynode werden zu den Sitzungen eingeladen.  |   |  |
| <b>Artikel 46 Sitzungen des Kreiskirchenrates.</b> (1) <sup>1</sup> Der Kreiskirchenrat wird vom Superintendenten in der Regel monatlich einberufen. <sup>2</sup> Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, der Regionalbischof, das Landeskirchenamt oder der Leiter des Kreiskirchenamtes es verlangen.                     |   |  |
| (2) <sup>1</sup> Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Superintendenten oder seines Stellvertreters anwesend ist. <sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.                             |   |  |
| (3) Der Landesbischof, der Regionalbischof und vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.   | <b>Sammlung A1:</b> Sprachliche Anmerkung: Warum „beauftragte Vertreter“ und nicht einfach „Beauftragte“? | <b>Vorschlag: Anregung kann übernommen werden.</b> |
| (4) Der Kreiskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.  |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis  |
|---|--|--|
| <i>5. Der Superintendent</i>  |  |  |
| <p><b>Artikel 47 Der Leitungsdienst des Superintendenten.</b> (1) <sup>1</sup>Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen ist. <sup>2</sup>Als Vorsitzender des Kreiskirchenrates trägt er die Verantwortung dafür, dass dieser seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. <sup>3</sup>Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates verantwortlich. <sup>4</sup>Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten. <sup>5</sup>Die Dienstbezeichnung ist »Superintendentin« beziehungsweise »Superintendent«.</p> | <p><b>Sup-Konvent:</b> Sollen auch Gemeindepädagogen das Sup-Amt übernehmen können?<br/> <b>Stellungnahme Nr. 58</b><br/> <b>Diskussion im Rechtsausschuss:</b> Die unterschiedlichen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder haben weiterhin zur Folge, dass für das Superintendentenamt am Theologiestudium festgehalten wird.<br/> <b>Diskussion im LKR (4.9.2015):</b> Der Landeskirchenrat will die Voraussetzungen für das Superintendentenamt nochmals diskutieren.</p> | <p><b>Vorschlag: Keine Änderung.</b> Es sollte weiterhin daran festgehalten werden, dass der Superintendent für den Pfarrdienst ordiniert sein muss. Dies findet seinen Grund darin, dass er für seine Aufgaben eine besondere theologische Kompetenz benötigt. Zum Erwerb dieser theologischen Kompetenz, wie sie der Leitungsdienst des Superintendenten voraussetzt, ist ein Theologiestudium und der Vorbereitungsdienst erforderlich. Bei dieser im Rahmen der Verfassungsgebung 2008 intensiv bedachten Voraussetzung wird kein Änderungsbedarf gesehen.<br/> <b>Votum zu Stellungnahme Nr. 58:</b> Mit vorstehender Begründung wird kein Änderungsbedarf gesehen.</p> |
| <p>(2) <sup>1</sup>Der Superintendent nimmt seinen Dienst auch im Auftrag der Landeskirche wahr. <sup>2</sup>Er trägt Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. <sup>3</sup>Er berät die Organe und Dienste der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenkreises und trägt Sorge für die Durchführung landeskirchlicher Entscheidungen im Kirchenkreis.</p>  | <p><b>Sup-Konvent:</b> S. 3 zu den Aufgaben (Art. 48) verschieben?</p>   | <p><b>Vorschlag: Keine Änderung notwendig.</b> Der Satz verdeutlicht, dass die Wahrnehmung landeskirchlicher Aufgaben nicht nur in die Richtung „Aufsicht über die KG“ gerichtet ist, sondern auch in Richtung LaKi als Beratungsinstanz.</p>  |
| <p>(3) <sup>1</sup>Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. <sup>2</sup>Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Auftrag in einer Kirchengemeinde oder</p>   |  |  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|--|--|---|
| einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.   |  |   |
| (4) Der Superintendent hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.  |  |   |
| (5) <sup>1</sup> Der Superintendent untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. <sup>2</sup> Der zuständige Regionalbischof ist nach Maßgabe von Artikel 72 Abs. 2 Nr. 6 an der Wahrnehmung der Dienstaufsicht zu beteiligen.  |  |   |
| <p><b>Artikel 48 Aufgaben des Superintendenten.</b> (1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Er vertritt den Kirchenkreis in den Kirchengemeinden, in der Landeskirche und in der Öffentlichkeit. Artikel 44 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>2. Er achtet darauf, dass Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis geschieht und die Mitarbeiter der einzelnen Dienstbereiche in Konventen zusammenkommen.</p> <p>3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, Kirchenälteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugestärkt werden und theologische Arbeit geleistet wird.</p> <p>4. Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter ein und begleitet sie in ihrem Dienst.</p> <p>5. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. In den kirchengesetzlich geregelten Fällen nimmt er im Auftrag der Landeskirche auch gegenüber den Pfarrern Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.</p> <p>6. Er kann über sein Recht aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 hinaus</p> | <p><b>Sup-Konvent</b> zu Nr. 4: Ergänzung der Verabschiedung</p> <p><b>Sammlung A1</b> zu Nr. 5 S. 2: Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Pfarrer durch den Sup. erscheint sprachlich hier als Ausnahmefall aufgrund kirchengesetzlicher Regelung. Ist es praxisnäher statt „In den kirchengesetzlich geregelten Fällen“ besser von „Nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung“ zu sprechen?</p> <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 41</a></p> <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 52</a></p> | <p><b>Vorschlag: Nr. 4 sollte gefasst werden zu „4.</b> Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter ein, <del>und</del> begleitet sie in ihrem Dienst <b>und verabschiedet sie.“</b></p> <p>Bei Nr. 5 sollte statt „In den kirchengesetzlich geregelten Fällen“ besser von „<b>Nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung</b>“ gesprochen werden.</p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 41:</b> Die gemeinsame Ordination wird weiterhin als sachgerecht angesehen. <b>Änderungsbedarf in der Verfassung besteht insoweit nicht.</b></p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 52:</b> Im Falle des Verstoßes des Superintendenten gegen Schrift und Bekenntnis oder gegen die kirchliche Ordnung kann ein Disziplinarverfahren und/oder Lehrbeanstandungsverfahren durchgeführt werden. <b>Än-</b></p> |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
| <p>Gemeindekirchenräte zu Sitzungen einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.</p> <p>7. Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.</p> <p>8. Er trägt Mitverantwortung für Visitationen im Kirchenkreis.</p>   |   | <p><b>derungsbedarf in der Verfassung besteht insoweit nicht.</b></p>   |
| <p>(2) <sup>1</sup>Der Superintendent hat die Pflicht, Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates, die nach seiner Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. <sup>2</sup>Bleibt die Kreissynode oder der Kreiskirchenrat bei dem Beschluss, so hat der Superintendent unverzüglich den Regionalbischof und das Landeskirchenamt zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes ausgesetzt.</p>                                   |   |   |
| <p>(3) <sup>1</sup>Der Superintendent kann im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode Entscheidungen treffen, die dem Kreiskirchenrat vorbehalten sind, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. <sup>3</sup>Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. <sup>4</sup>Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.</p> | <p>Stellungnahme Nr. 1</p>                            | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 1:</b> Inhaltlich wurde dies aufgenommen durch die Klarstellung, dass der Präses im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreter vertreten wird. <b>Die Stellungnahme wurde somit aufgenommen, wengleich hier kein Änderungsbedarf besteht.</b></p> |
| <p>(4) Der Superintendent berät sich regelmäßig mit seinen Stellvertretern, dem Präses, dem Leiter des Kreiskirchenamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen.</p>   | <p>Stellungnahme Nr. 1</p>                            | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 1:</b> Die Vorschrift verdeutlicht die laufende und regelmäßige Beratung mit den Verantwortlichen im Kirchenkreis. In der Praxis muss beachtet werden, dass der Kreiskirchenrat hierdurch natürlich nicht insgeheim entmachtet</p>                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis  |
|--|---|--|
|  |   | werden darf. Die Beratung nach Abs. 4 ist kein Entscheidungsgremium. Gleichwohl ist sie wichtig zur Abstimmung der im Kirchenkreis Verantwortlichen. <b>Änderungsbedarf in der Verfassung wird insoweit nicht gesehen.</b> |
| <p><b>Artikel 49 Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes.</b><br/> (1) <sup>1</sup>Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. <sup>3</sup>Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.</p>   |   |  |
| <p>(2) Der Superintendent wird durch den Landesbischof berufen und in einem Gottesdienst durch den Regionalbischof eingeführt.</p>   |   |  |
| <p>(3) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird kirchengesetzlich geregelt.</p>   |   |  |
| <p><b>Artikel 50 Stellvertretung des Superintendenten.</b> (1) <sup>1</sup>Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Konventes der Pfarrer und der weiteren Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten. <sup>2</sup>Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen.</p> |   |  |
| <p>(2) <sup>1</sup>Der Superintendent kann seinen Stellvertretern unabhängig vom Fall seiner Verhinderung aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kreiskirchenrates Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung</p>   |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|--|---|-------------------|
| übertragen. <sup>2</sup> Die Übertragung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.  |   |                   |
| (3) Der Superintendent kann darüber hinaus zu seiner Entlastung im Einzelfall seinen Stellvertretern weitere Aufgaben übertragen.  |   |                   |
| <p>(4) <sup>1</sup>Von einer Aufgabenübertragung nach Absatz 2 und 3 sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung der Sitzungen des Kreiskirchenrates einschließlich der Verantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates; die Möglichkeit, dem Stellvertreter des Superintendenten für bestimmte Verhandlungsabschnitte im Ablauf der Sitzung die Gesprächsleitung zu übertragen, bleibt unberührt,</li> <li>2. die Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitern sowie in den kirchengesetzlich geregelten Fällen die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und die daraus folgenden Zuständigkeiten nach dem Pfarrerdienstrecht,</li> <li>3. die Vertretung des Kirchenkreises nach außen,</li> <li>4. die Zeichnungsbefugnis bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten,</li> <li>5. das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Kreiskirchenrates.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung bleibt unberührt.</p> |   |                   |
| (5) Die Aufgaben der Stellvertreter des Superintendenten sind bei der Bemessung ihres Dienstumfanges oder in anderer Weise angemessen zu berücksichtigen.  |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|---|---|-------------------|
| <i>6. Das Kreiskirchenamt</i>   |   |                   |
| <p><b>Artikel 51 Aufgaben des Kreiskirchenamtes.</b> <sup>1</sup> Dem Kreiskirchenamt obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises. <sup>2</sup> Es unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten. <sup>3</sup> Es nimmt im Auftrag des Landeskirchenamtes auch Aufgaben der kirchlichen Aufsicht wahr. <sup>4</sup> Das Nähere über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Kreiskirchenämter wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> |   |                   |
| <i>7. Der reformierte Kirchenkreis</i>  |   |                   |
| <p><b>Artikel 52 Rechtsstellung des reformierten Kirchenkreises.</b> (1) <sup>1</sup> Die reformierten Kirchengemeinden bilden einen reformierten Kirchenkreis. <sup>2</sup> Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. <sup>3</sup> In bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet. <sup>4</sup> Das Nähere wird durch den Landeskirchenrat geregelt.</p>   |   |                   |
| <p>(2) <sup>1</sup> Der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises führt die Bezeichnung »Moderamen«. <sup>2</sup> Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung »Senior«.</p>   |   |                   |
| <b>Abschnitt VI: Die Landeskirche</b>   |   |                   |
| <i>1. Aufgaben</i>  |   |                   |
| <p><b>Artikel 53 Aufgaben der Landeskirche.</b> (1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise,</p>  |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|--|---|-------------------|
| kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke.  |   |                   |
| (2) <sup>1</sup> Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich wahr. <sup>2</sup> Sie erfüllt Aufgaben, die von den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrzunehmen sind.  |   |                   |
| (3) <sup>1</sup> Die Landeskirche stärkt und gestaltet das Zeugnis und den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke. <sup>2</sup> Sie fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen allen kirchlichen Körperschaften.   |   |                   |
| (4) <sup>1</sup> Die Landeskirche sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche. <sup>2</sup> Sie trifft Maßnahmen, die einer wirkungsvollen kirchlichen Ordnung und regionalen Gliederung in ihrem Bereich dienen.   |   |                   |
| (5) <sup>1</sup> Die Landeskirche ist an das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gebunden. <sup>2</sup> Es gelten das Recht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, soweit die Landeskirche nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup> Im übrigen bleiben die Pflichten und Aufgaben, die sich jeweils aus der Mitgliedschaft in einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ergeben, unberührt. |   |                   |
| <i>2. Die Leitung der Landeskirche</i>   |   |                   |
| <b>Artikel 54 Die Leitung der Landeskirche.</b> (1) In der Leitung der Lan-  |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
| deskirche wirken ihre Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.  |   |  |
| (2) Leitungsorgane der Landeskirche sind <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Landessynode,</li> <li>2. der Landeskirchenrat,</li> <li>3. der Landesbischof,</li> <li>4. das Kollegium des Landeskirchenamtes.</li> </ol>  |   |  |
| <i>3. Die Landessynode</i>  |   |  |
| <b>Artikel 55 Aufgaben der Landessynode.</b> (1) <sup>1</sup> Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche. <sup>2</sup> Sie ist die Sachwalterin aller der Landeskirche zustehenden Rechte und zur gemeinsamen Willensbildung berufen.  |   |  |
| (2) <sup>1</sup> Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates, des Landesbischofs oder des Kollegiums des Landeskirchenamtes begründet ist. <sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für Zeugnis und Dienst und nimmt zu Fragen des kirchlichen und des öffentlichen Lebens Stellung.</li> <li>2. Sie erlässt die Kirchengesetze.</li> <li>3. Sie beschließt den Haushalt und den Kollektenplan der Landeskirche und beschließt über die Jahresrechnung.</li> </ol> | <b>Diskussion in der AG KVerf zu Nr. 8:</b> Die EKM hat nur noch 4 Plätze in der EKD-Synode und hiervon 2 in der Vollkonferenz. Bei den vergangenen Wahlen war diese Vorschrift schwierig umzusetzen mangels Kandidaten. Das reformierte Bekenntnis soll aber weiterhin berücksichtigt werden, dies verdeutlicht die Bedeutung des reformierten Bekenntnisses in der EKM ausreichend. | <b>Vorschlag AG KVerf: Nr. 8 wie folgt fassen:</b> „8. Sie entsendet Mitglieder in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und bestimmt von diesen die Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, <del>von denen ein Mitglied reformierten Bekenntnisses sein soll,</del> und die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. <b>Bei der Entsendung in die Vollkonferenz der</b> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
| <p>4. Sie beschließt über die Grundsätze der Stellenplanung für die Pfarrer und weiteren Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.</p> <p>5. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Landeskirche.</p> <p>6. Sie nimmt Berichte des Landesbischofs, des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes entgegen und kann ihnen Aufträge erteilen.</p> <p>7. Sie wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Landesbischof und die Regionalbischöfe,</li> <li>b) den Präsidenten und die Dezernenten des Landeskirchenamtes,</li> <li>c) die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates,</li> <li>d) den Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz.</li> </ul> <p>8. Sie entsendet Mitglieder in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und bestimmt von diesen die Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, von denen ein Mitglied reformierten Bekenntnisses sein soll, und die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.</p> <p>9. Sie nimmt die weiteren ihr vorbehaltenen Wahlen vor.</p> <p>10. Sie beschließt über die kirchliche Lebensordnung sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.</p> |   | <p><b>Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland soll auch das reformierte Bekenntnis Berücksichtigung finden.“</b></p> <p><b>Votum Rechtsausschuss:</b> Da es sich „nur“ um eine Soll-Vorschrift handelt, wird kein Änderungsbedarf gesehen.</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis  |
|---|--|--|
| 11. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.   |  |  |
| <p><b>Artikel 56 Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen.</b> (1) <sup>1</sup>Widersprechen mindestens zwanzig Synodale oder die reformierten Synodalen einem Beschluss der Landessynode mit der Begründung, dass er mit Schrift und Bekenntnis nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Landessynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. <sup>2</sup>Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein.</p> |  |  |
| <p>(2) <sup>1</sup>In der Zwischenzeit ist der Superintendentenkonvent (Artikel 76) beziehungsweise die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. <sup>2</sup>Bestätigt der Superintendentenkonvent oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.</p>  |  |  |
| <p>(3) Die Einspruchsrechte des Landesbischofs, seines ständigen Stellvertreters und des reformierten Seniors bleiben unberührt.</p>  |  |  |
| <p><b>Artikel 57 Zusammensetzung und Bildung der Landessynode.</b><br/> (1) Der Landessynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landesbischof und sein Stellvertreter,</li> <li>2. der reformierte Senior,</li> <li>3. der Präsident des Landeskirchenamtes,</li> <li>4. der Leiter des Diakonischen Werkes,</li> </ol>  | <p><b>Sammlung A1:</b><br/> <b>Zu Nr. 5:</b> Ist die geborene Mitgliedschaft des vorherigen Präses notwendig? Alternative wäre eine zusätzliche Hinzuberufung möglich.<br/> <b>Zu Nr. 7:</b> Die Wahlen der Propstsprengevertreter seien zu aufwendig und nicht transparent (Da die Kandidaten aus der</p> | <p><b>Vorschläge:</b><br/> <b>Zu Nr. 5:</b> Die Streichung erscheint möglich.<br/> <b>Zu Nr. 7:</b> Die Wahlen auf Propstsprengelebene haben den Vorteil, dass verschiedene hauptberufliche Dienstbereiche zum Zuge kommen. Bei Entsendung je Kirchenkreis würde die Synode vergrößert und</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
| <p>5. der Präses der bisherigen Landessynode,</p> <p>6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,</p> <p>7. je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind,</p> <p>8. je Propstsprengel ein Superintendent,</p> <p>9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,</p> <p>10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,</p> <p>11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.</p> | <p>Weite des Propstsprengels den Wählenden zumeist nicht bekannt seien). In anderem Zusammenhang wurde vorgeschlagen die Wahlausschüsse durch Mitarbeiterkonvente ähnlich wie auf Kirchenkreisebene zu ersetzen. Diese Mitarbeiterkonvente gibt es freilich nur eingeschränkt und nicht auf Propsteiebene.</p> <p><b>Zu Nr. 11:</b> Ist die Anzahl der Hinzuberufungsplätze ausreichend für die zu berücksichtigenden Sachbereiche?</p> <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 21</a></p> <p><b>Diskussion im Rechtsausschuss zu Nr. 5:</b> Sollte anstelle des Präses der Landesjugendpfarrer geborenes Mitglied der Landessynode sein? Mehrheitlich wird dies im Rechtsausschuss nicht befürwortet.</p> <p><b>Diskussion im Rechtsausschuss zu Nr. 7:</b> Durch Regelung im Synodenwahlgesetz sollte die Anzahl der Wahlgänge reduziert werden.</p> | <p>diese Vielfalt der vertretenen Dienste wäre nicht mehr gewährleistet. <b>Kein Änderungsbedarf in der Verfassung.</b></p> <p><b>Zu Nr. 11: Kein Änderungsbedarf.</b> Die Anzahl der Plätze ist ausreichend.</p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 21:</b> Die geforderter Streichung von Nr. 5 erscheint als möglich (siehe zuvor). Zwingend notwendig ist sie nicht. <b>Eine entsprechende Änderung sollte diskutiert werden.</b></p> |
| <p>(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 10 üben zwei das Stimmrecht aus; bis zu vier weitere nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil.</p>   |   |   |
| <p>(3) Bei der Berufung von Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 11 ist zu gewährleisten, dass in der Landessynode die Zahl der in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die</p>   | <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 20</a></p> <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 22</a></p>   | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 20:</b> Die derzeitige Zusammensetzung und Verteilung zwischen ehrenamtlichen und haupt-</p>   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|--|--|---|
| <p>Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht.</p>  |  | <p>beruflichen Mitgliedern der Synode erscheint als notwendig, um die Vielfalt und Regionen in der EKM angemessen darzustellen. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b></p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 22:</b> Der in der Stellungnahme hergestellte Zusammenhang zwischen erfolgloser Kandidatur für den GKR und Mitgliedschaft in der Landessynode besteht nicht. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b></p> |
| <p>(4) <sup>1</sup>Die weiteren Regionalbischöfe und die Dezenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. <sup>2</sup>An den Wahlen nach Artikel 55 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a und b nehmen sie stimmberechtigt teil.</p> |  |   |
| <p>(5) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. 11 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen, die in der dabei bestimmten Reihenfolge in die Landessynode eintreten.</p>  | <p><b>Sammlung A1:</b> Stellvertretungsregelungen bei Landessynodalen: Bei welchen Gruppen der Landessynodalen sind Stellvertretungen notwendig? Für die von den Theol. Fak. Entsandten ist kein Grund ersichtlich, warum es keines Stellvertreters bedarf.</p> <p>Warum haben Jugendsynodale keine Stellvertreter?</p> <p>Stellungnahme Nr. 5</p> | <p><b>Vorschlag:</b> Die theologischen Fakultäten sollten zukünftig auch Stellvertreter benennen. Jugendsynodale werden in ihrem Stimmrecht vertreten, eine Benennung von Stellvertretern darüber hinaus erscheint nicht notwendig. <b>Die Zahl „8“ wird durch die Zahl „9“ ersetzt.</b></p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 5:</b> Durch vorstehenden Vorschlag wird die Stellungnahme umgesetzt.</p>                                       |
| <p>(6) <sup>1</sup>Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist. <sup>2</sup>In die Landessynode gewählt</p>   |  |   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen                                      | Beratungsergebnis  |
|---|--|--|
| werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört.  |  |  |
| (7) Ein Synodaler verliert seine Mitgliedschaft in der Landessynode <ul style="list-style-type: none"> <li>1. durch Rücktritt,</li> <li>2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,</li> <li>3. wenn die Landessynode feststellt, dass er seine Verpflichtung gemäß Artikel 58 Abs. 2 offenkundig missachtet.</li> </ul>   |  |  |
| (8) Die Landessynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.  |  |  |
| (9) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.   |  |  |
| <b>Artikel 58 Verpflichtung der Synodalen.</b> (1) Die Synodalen sind allein dem Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.   |  |  |
| (2) Die Synodalen werden vor der ersten Ausübung ihres Dienstes verpflichtet.<br>Sie werden gefragt:<br>»Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«<br>Sie antworten:<br>»Ja mit Gottes Hilfe.« | <b>Sammlung A1:</b> Anpassung der Verpflichtungserklärung für Synodale an die Agendenform? | <b>Vorschlag: Kein Änderungsbedarf</b> mit gleicher Begründung wie beim GKR. |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|--|--|---|
| <p>(3) Die von den Kreissynoden gewählten Mitglieder sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor Kreissynoden, Konventen, Gemeindegemeinderäten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anträge der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte ihres Wahlkreises in die Beratung der Landessynode einzubringen.</p>  |  |   |
| <p><b>Artikel 59 Präsidium der Landessynode.</b> <sup>1</sup> Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet. <sup>2</sup> Es besteht aus dem Präses, zwei Stellvertretern und einem Schriftführer, die von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung gewählt werden. <sup>3</sup> Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. <sup>4</sup> Synodale nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind nicht wählbar. <sup>5</sup> Der Landesbischof beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und führt bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz.</p> | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Sind die Befugnisse der Stellvertreter genauer verfassungsrechtlich zu regeln. Aus der Benennung als Stellvertreter folgt allerdings auch bereits ein „Aufgabenkatalog“, der keiner expliziten Regelung bedarf. Die Einzelheiten stehen in der Geschäftsordnung.</p> | <p><b>Vorschlag:</b> In Satz 2 wird nach „Stellvertretern“ der Halbsatz eingefügt „<b>die ihn im Verhinderungsfall vertreten</b>“. Hierdurch wird die Kompetenz der Stellvertreter klar gestellt.</p> |
| <p><b>Artikel 60 Geschäftsordnung der Landessynode.</b> (1) Die Landessynode tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.</p>  |  |   |
| <p>(2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.</p>   |  |   |
| <p>(3) <sup>1</sup> Für Beschlüsse muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen erreicht werden. <sup>2</sup> Änderungen der Verfassung der Landeskirche bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synodalen, mindestens jedoch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.</p>   |  |   |
| <p>(4) <sup>1</sup> Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup> In der Ge-</p>  |  |   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|---|---|-------------------|
| <p>schäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. <sup>3</sup>Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Landessynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.</p>   |   |                   |
| <p style="text-align: center;"><i>4. Der Landeskirchenrat</i></p>   |   |                   |
| <p><b>Artikel 61 Aufgaben des Landeskirchenrates.</b> (1) Der Landeskirchenrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Er trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche in den verschiedenen Bereichen von Zeugnis und Dienst.</li> <li>2. Er vertritt die Landeskirche nach außen; Artikel 63 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 65 Abs. 6 bleiben unberührt.</li> <li>3. Er erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche Verordnungen gemäß Artikel 82.</li> <li>4. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.</li> <li>5. Er erstattet der Landessynode einmal im Jahr einen Bericht.</li> <li>6. Er gibt dem Landeskirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.</li> <li>7. Er beschließt über die Besetzung von Stellen der Landeskirche, soweit er dies nicht dem Landeskirchenamt überträgt.</li> <li>8. Er nimmt die weiteren ihm in dieser Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.</li> </ol> |   |                   |
| <p>(2) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>  |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|--|---|--|
| <p><b>Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates.</b> (1) Dem Landeskirchenrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landesbischof als Vorsitzender,</li> <li>2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,</li> <li>3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,</li> <li>4. der Präses der Landessynode,</li> <li>5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</li> <li>6. der Leiter des Diakonischen Werkes.</li> </ol> | <p>Stellungnahme Nr. 34<br/>Stellungnahme Nr. 42</p> <p><b>Diskussion im Rechtsausschuss:</b> Im Synodenwahlgesetz sollte ergänzend eine Vorschrift integriert werden, wonach die unterschiedlichen Dienstbereiche im Landeskirchenrat angemessen vertreten sein sollten.</p> <p><b>Diskussion im LKR (4.9.2015):</b> Der Landeskirchenrat will diese Regelung nochmals diskutieren, inwiefern Änderungsbedarf besteht.</p> | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 34:</b> Jugendsynodale können sich zur Wahl durch die Landessynode stellen und Mitglied des Landeskirchenrates werden. <b>Änderungsbedarf wird insofern nicht gesehen.</b></p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 42:</b> Eine Diskussion über die Anzahl der synodalen Mitglieder ist sinnvoll. Die Ausweitung auf zehn von der Synode Gewählte ist möglich. Bei der Verteilung zwischen hauptberuflich/Ehrenamtlich ist zu überlegen, ob nicht auch das Verhältnis 7 nicht hauptberufliche zu 3 hauptberuflichen denkbar ist. <b>Die Stellungnahme kann aufgenommen werden.</b></p> |
| <p>(2) <sup>1</sup> Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. <sup>2</sup> Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. <sup>3</sup> Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p>   |   |  |
| <p>(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.</p>   | <p>Stellungnahme Nr. 10, 37<br/>Stellungnahme Nr. 42</p>  | <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 10, 37 und 42:</b> Absatz 3 regelt nicht die notwendige Zustimmung zu einem Antrag, damit dieser beschlossen wird. Notwendig für einen Beschluss im Landeskirchenrat ist (wie auch in anderen Gremien) die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es muss also mehr Ja-Stimmen als Nein-</p>   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
|   |   | <p>Stimmen und Enthaltungen geben, damit ein Beschluss gefasst wird. Abs. 3 regelt ein „Vetorecht“ der synodalen Mitglieder, indem diese durch ihre Nein-Stimmen trotz zahlenmäßigen Unterliegens einen Beschluss verhindern können. Vergleichsmaßstab hierfür sind nicht anderen Regeln zur Beschlussfassung, sondern eher die Regelungen zum Beanstandungsrecht einer synodalen Minderheit etwa nach Art. 56. Auch dort ist es notwendig, aktiv Einspruch einzulegen, sodass es bei Abs. 3 angemessen ist, einen Beschluss nur zu verhindern, wenn mit „Nein“ gestimmt wird. <b>Änderungsbedarf wird insofern deshalb nicht gesehen.</b></p> |
| <p>5. Das Landeskirchenamt</p>  |   |  |
| <p><b>Artikel 63 Aufgaben des Landeskirchenamtes.</b> (1) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. <sup>2</sup>Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. <sup>3</sup>Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.</p> |   |  |
| <p>(2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,</li> <li>2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,</li> </ol>  |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|--|---|-------------------|
| <p>3. die rechtliche Vertretung der Landeskirche,</p> <p>4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,</p> <p>5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Kirchenbeamten nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung,</p> <p>6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,</p> <p>7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie über die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung,</p> <p>8. die Dienstaufsicht über die Pfarrer und weiteren Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche und im Zusammenwirken mit den Regionalbischöfen über die Superintendenten,</p> <p>9. die Personalplanung und der Personaleinsatz,</p> <p>10. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,</p> <p>11. Stellenbesetzungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung, soweit nicht die Landessynode oder der Landeskirchenrat zuständig ist.</p> |   |                   |
| <p>(3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass Aufgaben des Landeskirchenamtes in die Zuständigkeit nachgeordneter Einrichtungen oder der Kirchenkreise übertragen werden.</p>  |   |                   |
| <p>(4) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Landeskirche wird bis zur Entscheidung des Landeskirchenrates über die Zuständigkeit zunächst das Landeskirchenamt tätig.</p>  |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis  |
|--|--|--|
| (5) <sup>1</sup> Das Landeskirchenamt erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht. <sup>2</sup> Es berichtet dem Landeskirchenrat laufend über seine Tätigkeit.  |  |  |
| (6) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Erfurt.  |  |  |
| <b>Artikel 64 Das Kollegium des Landeskirchenamtes.</b> (1) Das Landeskirchenamt wird vom Kollegium unter dem Vorsitz des Präsidenten geleitet.  |  |  |
| (2) <sup>1</sup> Dem Kollegium gehören an<br>1. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,<br>2. der Landesbischof.<br><sup>2</sup> Der Präsident und mindestens ein Dezentent müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. <sup>3</sup> Die Dienstbezeichnungen sind »Präsidentin« beziehungsweise »Präsident« und »Oberkirchenrätin« beziehungsweise »Oberkirchenrat«. | <b>Sammlung A1:</b> In der Außenwahrnehmung ist die Amtsbezeichnung der Dezenten als „Oberkirchenrat“ problematisch, weil auf A 14 hindeutend. | <b>Vorschlag AG KVerf:</b> Alternativen sollten geprüft werden, etwa „Oberlandeskirchenrat“. Ggf. auch „Kirchendirektor“. <b>Zu überlegen ist auch, die Dienstbezeichnungen hier zu streichen und im Besoldungsgesetz abschließend zu regeln.</b><br><br><b>Votum Rechtsausschuss: Unmittelbarer Änderungsbedarf wird nicht gesehen.</b> |
| (3) <sup>1</sup> Der Präsident und die Dezenten werden von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. <sup>2</sup> Wiederwahl oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich. <sup>3</sup> Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer beziehungsweise Kirchenbeamte geltenden gesetzlichen Altersgrenze.  |  |  |
| (4) <sup>1</sup> Das Kollegium des Landeskirchenamtes gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenrates bedarf. <sup>2</sup> Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen.  |  |  |
| 6. Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior  |  |  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis  |
|--|--|--|
| <p><b>Artikel 65 Auftrag und Aufgaben des Landesbischofs und der Regionalbischöfe.</b> (1) <sup>1</sup> Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche beziehungsweise für eine Region (Propstsprengel) aufgetragen ist. <sup>2</sup> Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. <sup>3</sup> Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. <sup>4</sup> Sie nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung weitere Aufgaben der Leitung wahr.</p> | <p>Stellungnahme Nr. 25<br/>Stellungnahme Nr. 53<br/><b>Diskussion im LKR (4.9.2015):</b> Es wird angefragt, ob der Begriff der „Region“ missverständlich ist.</p> | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 25 und 53:</b> Die Regionalbischöfe übernehmen bischöfliche Funktionen in den Regionen. <b>Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.</b></p> |
| <p>(2) Die Dienstbezeichnungen sind »Landesbischofin« beziehungsweise »Landesbischof« und »Pröpstin« beziehungsweise »Propst«.</p>   |  |  |
| <p>(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe haben das Recht, in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs zu predigen und Gottesdienste zu leiten sowie mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane teilzunehmen und Visitationen durchzuführen.</p>   |  |  |
| <p>(4) <sup>1</sup> Sie sorgen dafür, dass in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie bei deren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und nehmen selbst diesen Dienst wahr. <sup>2</sup> Sie fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.</p>   |  |  |
| <p>(5) Sie fördern den Nachwuchs für den Verkündigungsdienst.</p>  |  |  |
| <p>(6) Sie vertreten in ihrem Dienstbereich die Landeskirche in der Ökumene und im öffentlichen Leben.</p>   |  |  |
| <p>(7) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtauftrag; von den üb-</p>   |  |  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis  |
|--|--|--|
| rigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.   |  |  |
| <p><b>Artikel 66 Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes des Landesbischofs und der Regionalbischöfe.</b> (1) <sup>1</sup> Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. <sup>2</sup> Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.</p> | Stellungnahme Nr. 6  | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 6:</b> Fragen der Gleichstellung und gleichberechtigten Vertretung beider Geschlechter in kirchlichen Leitungsfunktionen sind inhaltlich weiterzuverfolgen. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Verfassungsregelung wird aber nicht gesehen, sodass insoweit <b>kein Änderungsbedarf besteht.</b></p> |
| <p>(2) Vor der Wahl des Landesbischofs und des ständigen Stellvertreters des Landesbischofs ist jeweils das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen.</p>  | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Ist diese Regelung in der Verfassung notwendig, angesichts der Regelung der Details im Bischofswahlgesetz.</p> | <p><b>Vorschlag AG KVerf:</b> Der Absatz ist entbehrlich und kann deshalb gestrichen werden. Die entsprechende Regelung im Bischofswahlgesetz genügt.</p> <p><b>Votum Rechtsausschuss: Es wird kein Änderungsbedarf gesehen.</b></p>   |
| <p>(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden in einem Gottesdienst eingeführt, der Landesbischof durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und den Vorsitzenden des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Regionalbischöfe durch den Landesbischof.</p>                      |  |  |
| <p>(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze.</p>   |  |  |
| <p>(5) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von ihrem Dienst zurücktreten.</p>   |  |  |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|---|---|-------------------|
| (6) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können durch die Landessynode aus ihrem Dienst abberufen werden, wenn ihre Amtsführung dem Bekenntnis oder der Ordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht.   |   |                   |
| (7) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.   |   |                   |
| <b>Artikel 67 Der Bischofskonvent.</b> (1) <sup>1</sup> Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior beraten im Bischofskonvent über Fragen des gemeinsamen Dienstes und über Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und geistlichem Leben. <sup>2</sup> Den Vorsitz im Bischofskonvent führt der Landesbischof.   |   |                   |
| (2) Der Bischofskonvent wirkt mit<br>1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen,<br>2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen,<br>3. bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,<br>4. bei der Beauftragung von Prädikanten. |   |                   |
| <b>Artikel 68 Verantwortung und Rechtsstellung des Landesbischofs.</b><br>(1) Der Landesbischof ist in besonderer Weise für die Einheit der Landeskirche und die Pflege der Beziehungen zu den anderen christlichen Kirchen verantwortlich.   |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis  |
|--|--|--|
| (2) Er kann sich mit Bischofsworten an die Gemeinden, die Pfarrer und die weiteren Mitarbeiter wenden und anordnen, dass sie im Gottesdienst verlesen werden.  |  |  |
| (3) <sup>1</sup> Er führt den Vorsitz im Landeskirchenrat, im Bischofskonvent und im Superintendentenkonvent. <sup>2</sup> Er ist Mitglied der Landessynode und des Kollegiums des Landeskirchenamtes.   |  |  |
| (4) Er vertritt die Landeskirche in den kirchlichen Zusammenschlüssen.   |  |  |
| (5) Der Landesbischof hat seinen Sitz in Magdeburg.  |  |  |
| <p><b>Artikel 69 Aufgaben des Landesbischofs.</b> Der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Er vollzieht die Ordinationen, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt.</li> <li>2. Er versieht den Dienst der Visitation.</li> <li>3. Er führt die Regionalbischöfe, den reformierten Senior, den Präsidenten und die Dezernenten des Landeskirchenamtes in ihren Dienst ein.</li> <li>4. Er leitet die theologischen Prüfungen.</li> <li>5. Er ernennt die Pfarrer und Kirchenbeamten der Landeskirche.</li> <li>6. Er fertigt die Kirchengesetze und Verordnungen aus und verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.</li> <li>7. Er nimmt die Dienstaufsicht über die Regionalbischöfe, den reformierten Senior und den Präsidenten des Landeskirchenamtes wahr.</li> </ol> | <p>Stellungnahme Nr. 40 (Folgeänderung zu Stellungnahme 41)</p> <p><b>Diskussion im Kollegium (25.8.2015):</b> Die Zuständigkeit für die Ernennung von Kirchenbeamten sollte nicht mehr auf Verfassungsebene geregelt werden, sondern in entsprechenden einfach-gesetzlichen Regelungen differenziert behandelt werden. Das Kollegium empfiehlt insofern die <b>Streichung von „und Kirchenbeamten“</b> bei Nr. 5, soweit hier nicht eine deutlich andere Praxis in anderen Landeskirchen zu beobachten ist.</p> | <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 40:</b> Der Vollzug der Ordinationen durch Landesbischof bzw. beauftragten Regionalbischof wird weiterhin für sinnvoll gehalten, sodass insoweit <b>kein Änderungsbedarf besteht.</b></p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|---|---|-------------------|
| <p>8. Er hat nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.</p>  |   |                   |
| <p><b>Artikel 70 Einspruchsrecht des Landesbischofs.</b> (1) <sup>1</sup>Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse des Landeskirchenrates und des Kollegiums des Landeskirchenamtes Einspruch erheben. <sup>2</sup>Der Einspruch muss unverzüglich nach Feststellung des Protokolls schriftlich beim Landeskirchenamt erhoben werden. <sup>3</sup>Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Landeskirchenrates beziehungsweise des Kollegiums des Landeskirchenamtes erneut beraten wird.</p> |   |                   |
| <p>(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Landeskirchenrates ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Landeskirchenrates die Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrates erforderlich.</p>  |   |                   |
| <p>(3) <sup>1</sup>Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes entscheidet der Landeskirchenrat, wenn vorher das Kollegium an seinem Beschluss festgehalten und der Landesbischof den Einspruch aufrechterhalten hat. <sup>2</sup>Für das Festhalten am Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes erforderlich.</p>   |   |                   |
| <p>(4) <sup>1</sup>Der Landesbischof kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss Schrift und Bekenntnis widerspricht. <sup>2</sup>Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein. <sup>3</sup>Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; bei der nächsten Tagung der Landessynode ist über den Gegenstand erneut zu</p>                        |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|--|--|---|
| entscheiden. <sup>4</sup> In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof den Bischofskonvent (Artikel 67) und den Superintendentenkonvent (Artikel 76) ein. <sup>5</sup> Bestätigen diese jeweils mehrheitlich die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen diese Voten entscheiden.   |  |   |
| <p><b>Artikel 71 Vertretung des Landesbischofs.</b> (1) <sup>1</sup>Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen Stellvertreter des Landesbischofs. <sup>2</sup>Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. <sup>3</sup>Artikel 70 Abs. 4 gilt für ihn entsprechend.</p> | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Es werden zwei ständige Stellvertreter benötigt um im Notfall ansprechbar und handlungsfähig zu sein.</p> <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 3</a></p> <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 39</a></p> | <p><b>Vorschlag:</b> Ein zweiter Regionalbischof wird zum ständigen Stellvertreter gewählt. Er hat seinen Sitz im Land Sachsen-Anhalt. In der LSyn sitzt weiterhin nur der 1. Stellvertreter mit Stimmrecht, bei der LKR-Leitung geschieht die Stellvertretung in der Reihenfolge (Folgeänderung in Art. 62 Abs. 2 S. 1).</p> <p>„(1) <sup>1</sup>Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum <b>ersten</b> ständigen Stellvertreter des Landesbischofs. <sup>2</sup>Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. <sup>3</sup>Artikel 70 Abs. 4 gilt für ihn entsprechend. <b>In gleicher Weise bestimmt die Landessynode einen Regionalbischof mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt zum zweiten ständigen Stellvertreter.</b>“</p> <p><a href="#">Votum zu Stellungnahme Nr. 3 und 39:</a> Die Festlegung auf den Sitz in Thüringen nimmt Rücksicht auf die landschaftliche</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
|   |   | Gliederung der EKM mit ihrer maßgeblichen Verteilung auf Sachsen-Anhalt und Thüringen (und dem Bischofssitz in Magdeburg). Das lutherische Bekenntnis ist kein Ausschlusskriterium, indem auch eine Nachverpflichtung auf das lutherische Bekenntnis möglich ist. Der Bezug zum lutherischen Bekenntnis ist ein Ausdruck der Mitgliedschaft der EKM in der VELKD. <b>Änderungsbedarf aufgrund der Stellungnahmen wird somit nicht gesehen.</b> |
| (2) Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung des ständigen Stellvertreters wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.   |   | <b>Vorschlag: Folgeänderung zu Art. 71 Abs. 1:</b><br>„(2) Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung der ständigen Stellvertreters wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.“  |
| (3) <sup>1</sup> Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfen übertragen. <sup>2</sup> Er kann insbesondere seinen ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und einen Regionalbischof mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen. |   | <b>Vorschlag: Folgeänderung zu Art. 71 Abs. 1:</b><br>„ <sup>2</sup> Er kann insbesondere seinen ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und <del>einen Regionalbischof mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen.</del> “  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|--|---|---|
| <p><b>Artikel 72 Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe.</b><br/> (1) <sup>1</sup>Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Propstsprengel die in Artikel 65 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. <sup>2</sup>Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich.</p>  |   |   |
| <p>(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie vollziehen Ordinationen im Auftrag des Landesbischofs.</li> <li>2. Sie visitieren Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung.</li> <li>3. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mit.</li> <li>4. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamt-kirchliche Aufgaben.</li> <li>5. Sie führen die Superintendenten in ihren Dienst ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.</li> <li>6. Sie begleiten die Superintendenten in ihrem Leitungsdienst, werden von diesen über wichtige Angelegenheiten unterrichtet und nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt Funktionen der Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Propstsprengels wahr.</li> <li>7. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Propstsprengels.</li> <li>8. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Einrich-</li> </ol> | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Besteht bei Nr. 6 Änderungsbedarf? <b>Rückmeldung aus Dez. P: Nein. Nr. 6 bedarf jedoch der konkretisierenden Ausgestaltung.</b></p> <p><b>Zu Nr. 7:</b> Fraglich ist, ob die Regelung gelebte Wirklichkeit darstellt. Hinsichtlich der Verwaltungsräte wird die Streichung empfohlen.</p> <p><a href="#">Stellungnahme Nr. 40 (Folgeänderung zu Stellungnahme Nr. 41)</a></p> <p><b>Diskussion im LKR (4.9.2015):</b> Es besteht Diskussionsbedarf, in welche Richtung die derzeitige Nr.7 zu entwickeln ist. Eine Streichung des Kontaktes zu den KKA wird derzeit nicht befürwortet.</p> | <p><b>Vorschlag:</b> Streichung von Nr. 7. Nr. 6 bedarf der konkretisierenden Ausgestaltung.</p> <p><b>Votum zu Stellungnahme Nr. 40:</b> Der Vollzug der Ordinationen durch Landesbischof bzw. beauftragten Regionalbischof wird weiterhin für sinnvoll gehalten, sodass insoweit <b>kein Änderungsbedarf besteht.</b></p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen                              | Beratungsergebnis   |
|---|--|---|
| tungen und Werken ihres Propstsprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.  |  |   |
| (3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder des Bischofskonventes, des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode.   |  |   |
| <b>Artikel 73 Stellvertretung der Regionalbischöfe.</b> Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten seines Propstsprengels zum Stellvertreter des Regionalbischofs.   |  |   |
| <b>Artikel 74 Propstsprengel und Dienstsitze.</b> <sup>1</sup> Die Zahl und Abgrenzung der Propstsprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. <sup>2</sup> Die Propstsprengel besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.     |  |   |
| <b>Artikel 75 Rechtsstellung und Aufgaben des reformierten Seniors.</b> (1) Die Aufgaben gemäß Artikel 65 Abs. 4 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen.                          |  |   |
| (2) Artikel 72 Abs. 1 gilt für den reformierten Senior entsprechend.  |  |   |
| (3) Artikel 70 Abs. 4 gilt für den reformierten Senior entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Einberufung des Superintendentenkonventes die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen und ein Gutachten des Reformierten Bundes einzuholen ist. |  |   |
| (4) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gelten die für die Superintendenten geltenden Bestimmungen entsprechend.   |  |   |
| <b>Artikel 76 Der Superintendentenkonvent.</b> Der Landesbischof ruft die Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fra-  | <b>Sup-Konvent:</b> Die Aufgaben des Sup-Konvents sollten konkretisiert werden und | <b>Vorschlag:</b> Die Beratungsfunktion des Sup-Konventes sollte gestärkt werden, |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis  |
|---|--|--|
| <p>gen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen, an dem die Regionalbischöfe, der reformierte Senior sowie der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes teilnehmen.</p>  | <p>zusätzlich sollten wichtige Gesetzesvorhaben der Landeskirche beraten werden. Angedacht wurde auch ein Vetorecht oder eine „Länderkammer“ aus Sups. und Kreispräsidenten, die in einem zweiten Verfahrensgang über beschlossene Gesetze abstimmt.</p> | <p>durch die Einbeziehung bei grundlegenden Regelungsvorhaben. Entsprechend können nach „zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung“ die Worte „und über wichtige kirchliche Regelungsvorhaben“ angefügt werden. Außerdem soll das Wort „Aussprache“ durch „Beratung“ ersetzt werden, um die Bedeutung des Sup-Konvents zu verdeutlichen. <b>Insofern besteht Änderungsbedarf.</b></p> <p>Die Einrichtung einer zweiten Kammer oder ein „Vetorecht“ erscheint nicht als notwendig, da in den Beratungen zum Gesetzgebungsverfahren die Kirchenkreise beteiligt werden und gleichzeitig die Landessynode bereits maßgeblich aus Synodalen der Kirchenkreisen besteht</p> |
| <p><b>Abschnitt VII: Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke</b></p>   |  |  |
| <p><i>1. Kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke</i></p>  |  |  |
| <p><b>Artikel 77 Aufgaben und Handlungsfelder.</b> (1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterhalten die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke. <sup>2</sup>Darüber hinaus können rechtlich selbständige Arbeitsbereiche als kirchliche Einrichtungen und Werke anerkannt werden. <sup>3</sup>Sie sind ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche und an deren Auftrag</p> | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Der Begriff Handlungsfelder ist in der Praxis bereits anderweitig besetzt.</p>   | <p><b>Vorschlag:</b> „Handlungsfelder“ durch „Arbeitsfelder“ ersetzen.</p>   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
| und Ordnung gebunden.   |   |  |
| (2) <sup>1</sup> Solche Dienste, Einrichtungen und Werke bestehen insbesondere für Gottesdienst und Verkündigung, den Dienst der Seelsorge, für die Förderung von Gemeindeaufbau und -entwicklung, für die diakonischen, missionarischen und ökumenischen Aufgaben, für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und im Bereich von Kirchenmusik, Erziehung, Bildung und Publizistik. <sup>2</sup> Sie unterstützen und ergänzen den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche. |   |  |
| (3) <sup>1</sup> Diakonische Einrichtungen und Werke haben teil am Auftrag der Kirche. <sup>2</sup> Sie arbeiten im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zusammen. <sup>3</sup> Sein Leiter wird von der Landessynode gewählt und nach den dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen berufen. <sup>4</sup> Die Dienstbezeichnung ist »Oberkirchenrätin« beziehungsweise »Oberkirchenrat«.  | <b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Muss der Leiter der Diakonie Mitteldeutschland von der Landessynode bestimmt werden? | <b>Vorschlag: Kein Änderungsbedarf</b> , da auf diese Weise die Stellung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche verdeutlicht wird. |
| <b>Artikel 78 Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke.</b> (1) Die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche und sind deren Leitungsorganen verantwortlich.  |   |  |
| (2) Sie stimmen ihre Arbeit untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften ab und nehmen sie in gemeinsamer Verantwortung wahr.   |   |  |
| (3) <sup>1</sup> Die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche bilden eine gemeinsame Konferenz, die der gegenseitigen Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch dient. <sup>2</sup> Die Konferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. <sup>3</sup> Aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste, Einrichtungen und Werke unterbreitet sie dem Landeskir-   | <b>Sammlung A1:</b> Ist die Werkekonferenz notwendig und mit ihrer derzeitigen Ausrichtung zweckmäßig.                  | <b>Vorschlag:</b> Empfohlen wird die <b>Streichung des Absatzes</b> und die Verankerung des Regelungsgehaltes auf Gesetzesebene im WerkeG.         |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
| chenrat Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern aus ihrer Mitte in die Landessynode.   |   |   |
| (4) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung rechtlich selbständiger Arbeitsbereiche, wird durch Kirchengesetz geregelt.   |   |   |
| <i>2. Theologische Fakultäten</i>   |   |   |
| <p><b>Artikel 79 Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten.</b><br/> (1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena wirken als Stätten theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung mit den Leitungsorganen der Landeskirche zusammen, indem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich ihre Mitglieder nach Maßgabe der kirchlichen Prüfungsordnungen an der Durchführung der theologischen Prüfungen beteiligen,</li> <li>2. sie die kirchlichen Leitungsorgane durch theologische Gutachten beraten,</li> <li>3. sie je eines ihrer der Theologischen Prüfungskommission angehörenden Mitglieder in die Landessynode entsenden,</li> <li>4. ihre Mitglieder nach Maßgabe des kirchlichen Rechts bei Lehrbeanstandungsverfahren mitwirken.</li> </ol> |   |   |
| (2) Zum Austausch über grundsätzliche Fragen der Theologie, der kirchlichen Lehre, der theologischen Ausbildung und des kirchlichen Lebens kommen Vertreter des Landeskirchenrates und der Theologischen Fakultäten mindestens einmal im Jahr zusammen.   | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> In Praxis ließ sich die jährliche Zusammenkunft nicht verwirklichen.</p> <p><b>Diskussion in Rechtsausschuss:</b> Nicht der gesamte Landeskirchenrat und die theol. Fak. sollen zusammenkommen,</p> | <p><b>Vorschlag:</b> Entsprechend der gelebten Wirklichkeit sollte „mindestens einmal im Jahr“ durch „regelmäßig“ ersetzt werden.</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis |
|---|---|-------------------|
|   | sondern nur Vertreter beider Gremien. Gleichwohl ist die Änderung sinnvoll, da sie die Regelung auf ihren realistischen Gehalt zurückführt. |                   |
| <b>Abschnitt VIII: Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit</b>  |   |                   |
| <i>1. Rechtsetzung</i>  |   |                   |
| <p><b>Artikel 80 Regelung durch Kirchengesetz.</b> (1) <sup>1</sup> Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung,</li> <li>2. die in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten,</li> <li>3. die Änderung oder Aufhebung bestehender Kirchengesetze,</li> <li>4. vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften,</li> <li>5. das Verfahren über die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Kreispfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,</li> <li>6. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Kirchenbeamten einschließlich ihrer Besoldung und Versorgung,</li> <li>7. das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter,</li> <li>8. die Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche sowie die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs,</li> </ol> |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
| <p>9. die Zustimmung zu Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit anderen Kirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,</p> <p>10. die Zustimmung zu Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat.</p> <p><sup>2</sup> Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.</p>   |   |  |
| <p>(2) Die Landessynode kann Gesetzgebungszuständigkeiten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf kirchliche Zusammenschlüsse, denen sie angehört, übertragen.</p>  |   |  |
| <p><b>Artikel 81 Gesetzgebungsverfahren.</b> (1) <sup>1</sup>Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. <sup>2</sup>Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. <sup>3</sup>Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.</p> | <p>Stellungnahme Nr. 8, 35</p>                        | <p><b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 8 und 35:</b><br/> Dem Erfordernis einer Mindestunterstützerzahl liegt der Gedanke zugrunde, dass das Gesetzgebungsverfahren nur bei Themen in Gang gesetzt wird, die von einer Mindestzahl von Synodalen für verhandlungsbedürftig angesehen werden. Die Notwendigkeit entsprechender Unterstützung ist sowohl in den staatlichen Parlamenten als auch im kirchlichen Bereich üblich, vgl. die Nordkirche, Hannover, Kurhessen-Waldeck oder Sachsen (wo sogar ein Beschluss der Synode über die Vorbereitung eines Gesetzgebungsverfahrens notwendig ist). Ein Quorum ist deshalb sinnvoll, wiewohl zu diskutieren ist, wie viel Unterstützung notwendig ist.</p> <p>Die vorgeschlagene dreimonatige Ausschlussfrist ist nicht zweckmäßig, da sie mit</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
|   |   | <p>dem Sitzungsrythmus des Landeskirchenrates kollidieren kann. Dies würde insbesondere bei der Herbstsynode einen langen Vorlauf bedeuten. Die derzeitige Regelung verlangt, dass der LKR eine Stellungnahme abgeben kann und er muss diese Stellungnahme angemessen vorbereiten können. Hiermit wird das Ziel der Frist auch erreicht, gleichzeitig aber die starre Frist vermieden. <b>Diskussionsbedarf wird also gesehen in Bezug auf die Zahl der synodalen Unterstützer.</b></p> <p><b>Votum Rechtsausschuss:</b> Der Rechtsausschuss sieht auch zukünftig die Notwendigkeit synodaler Unterstützung für einen Gesetzentwurf. Anstelle des Erfordernisses von zehn Unterstützern hält der Rechtsausschuss auch acht für ausreichend.</p> |
| (2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.   |   |   |
| (3) <sup>1</sup> In der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. <sup>2</sup> In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. <sup>3</sup> Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt. |   |   |
| (4) <sup>1</sup> Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. <sup>2</sup> Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. <sup>3</sup> An  |   |   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|---|---|-------------------|
| die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.   |   |                   |
| (5) <sup>1</sup> Kirchengesetze werden von dem Landesbischof und dem Präses der Landessynode unterzeichnet. <sup>2</sup> Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt. <sup>3</sup> Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem siebten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt ausgegeben ist.   |   |                   |
| (6) Schreib- oder Druckfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Landeskirchenamt vor oder nach der Verkündung berichtigen.   |   |                   |
| <b>Artikel 82 Verordnungen.</b> (1) Der Landeskirchenrat kann Verordnungen erlassen, wenn eine Angelegenheit nach der Kirchenverfassung nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch ein Kirchengesetz geregelt ist.   |   |                   |
| (2) <sup>1</sup> Angelegenheiten, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, kann der Landeskirchenrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch gesetzesvertretende Verordnung regeln, wenn eine solche Regelung eilbedürftig und die Einberufung der Landessynode nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht vertretbar erscheint. <sup>2</sup> Eine Änderung der Kirchenverfassung ist auf diesem Wege nicht möglich. |   |                   |
| (3) <sup>1</sup> Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. <sup>2</sup> Versagt die Landessynode die Bestätigung, so ist die gesetzesvertretende Verordnung damit aufgehoben; Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung vollzo-   |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis   |
|---|---|---|
| gen sind, bleiben gültig. <sup>3</sup> Der Beschluss der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.  |   |   |
| <p><b>Artikel 83 Zustimmung zu Kirchengesetzen kirchlicher Zusammenschlüsse und zu Verträgen.</b> (1) <sup>1</sup>Entwürfe zu Kirchengesetzen der kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Landeskirchenrat vorzulegen. <sup>2</sup> Erklärungen zu solchen Entwürfen soll das Kollegium des Landeskirchenamtes erst abgeben, wenn der Landeskirchenrat zugestimmt hat. <sup>3</sup> Entsprechendes gilt für Verträge und Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat, mit anderen Kirchen und mit kirchlichen Zusammenschlüssen.</p> | <p><b>Diskussion in der AG KVerf:</b> Bei den Stellungsnahmeverfahren entstehen Fristprobleme aufgrund des Sitzungsrhythmus und der notwendige Zeit für die Erarbeitung der Stellungnahme. Die Einbeziehung des Landeskirchenrates ist richtig und nicht angefragt.</p> | <p><b>Vorschlag:</b> Ersetzung in S. 2 von „zugestimmt hat“ durch „Gelegenheit zur Stellungnahme hatte“, damit die mitunter kurzen Fristen einhaltbar sind. Die Anregungen des Landeskirchenrates können verarbeitet werden. Die letztendliche (entsprechend angepasste) Stellungnahme von Seiten der EKM muss dann aber nicht nochmals dem Landeskirchenrat zur Zustimmung vorgelegt werden. Letzteres wäre im Rahmen der Stellungsnahmefrist nämlich nicht möglich.</p> |
| (2) Erklärungen, mit denen Rechte der Landeskirche auf einen kirchlichen Zusammenschluss übertragen werden, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.   |   |   |
| <i>2. Kirchliche Gerichtsbarkeit</i>  |   |   |
| <p><b>Artikel 84 Kirchliche Gerichtsbarkeit.</b> (1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Landeskirche.</p>   |   |   |
| <p>(2) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verfassungsstreitigkeiten,</li> <li>2. bei Lehrbeanstandungen,</li> <li>3. bei Verwaltungsstreitigkeiten,</li> <li>4. bei Amtspflichtverletzungen,</li> </ol>   |   |   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen   | Beratungsergebnis  |
|--|---|--|
| <p>5. bei mitarbeiterrechtlichen Streitigkeiten,<br/>6. in sonstigen durch Kirchengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.</p>   |   |  |
| <p>(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der kirchlichen Spruchkörper sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. <sup>2</sup>Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.</p>  |   |  |
| <p>(4) Das Nähere über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.</p>  |   |  |
| <p><b>Abschnitt IX: Finanzwesen und Vermögensverwaltung</b></p>  |   |  |
| <p><b>Artikel 85 Grundsätze.</b> (1) <sup>1</sup>Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen und Werke dient ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. <sup>2</sup>Im Sinne verantwortlicher Haushalterchaft ist auf einen solidarischen, sparsamen, wirtschaftlichen und transparenten Einsatz aller Mittel zu achten.</p> | <p><b>Diskussion AG KVerf:</b> Sind weitere Ziele in Satz 2 für den Einsatz der Mittel aufzunehmen?</p> | <p><b>Vorschlag:</b> In S. 2 wird nach „sparsamen,“ das Wort „nachhaltigen,“ angefügt.</p> |
| <p>(2) Soweit Vermögen an besondere Zwecke gebunden ist, ist eine entsprechende Verwendung zu sichern.</p>   |   |  |
| <p><b>Artikel 86 Finanzaufkommen und Finanzausgleich.</b> (1) Der kirchliche Finanzbedarf wird durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden, Erträge aus Grundvermögen, Staatsleistungen und sonstige Einnahmen gedeckt.</p>   |   |  |
| <p>(2) Zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt.</p>  |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen  | Beratungsergebnis   |
|--|--|---|
| (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.  |  |   |
| <b>Artikel 87 Haushalts- und Wirtschaftsführung.</b> (1) Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Haushaltspläne.  |  |   |
| (2) <sup>1</sup> Der Haushaltsplan der Landeskirche wird vom Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt und durch Haushaltsgesetz festgestellt. <sup>2</sup> Zur Deckung des Finanzbedarfs darf nur im Ausnahmefall die Aufnahme von Krediten vorgesehen werden.  | <b>Diskussion AG KVerf:</b> In Satz 2 ist ausweislich auch der Verfassungsbegründung nicht jeglicher Finanzbedarf gemeint, sondern nur der „laufende“. | <b>Vorschlag:</b> Entsprechend der Verfassungsbegründung von 2008 soll in S. 2 vor „Finanzbedarfs“ das Wort „laufenden“ ergänzt werden. |
| (3) <sup>1</sup> Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan der Landeskirche für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten das Landeskirchenamt ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen. <sup>2</sup> Darüber hinaus können Ausgaben geleistet werden, um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind. |  |   |
| (4) <sup>1</sup> Überplanmäßige Ausgaben der Landeskirche bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode. <sup>2</sup> Außerplanmäßige Ausgaben der Landeskirche bedürfen einer gesetzvertretenden Verordnung gemäß Artikel 82 Abs. 2 und 3.  |  |   |
| <b>Artikel 88 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.</b> (1) <sup>1</sup> Für jedes Rechnungsjahr ist über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen eine Jahresrechnung aufzustellen. <sup>2</sup> Die Jahresrechnung der Landeskirche wird vom Landeskirchenamt aufgestellt und der Landessynode zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.   |  |   |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis  |
|---|---|--|
| (2) Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen und Werke unterliegen einer unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen kirchlichen Rechnungsprüfung.   |   |  |
| (3) Das Nähere über die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungsprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.   |   |  |
| <b>Abschnitt X: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>  | Stellungnahme Nr. 38                                  | <b>Votum zu Stellungnahmen Nr. 38:</b> Die Regelungen des Schlussteils werden durchgesehen und können, soweit entbehrlich, aufgehoben werden. <b>Die Stellungnahme wurde somit inhaltlich aufgenommen.</b> |
| <b>Artikel 89 Weitergeltung bisherigen Rechts .</b> (1) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung geltende kirchliche Recht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in seinem jeweiligen bisherigen Geltungsbereich in Kraft, soweit es dieser Verfassung nicht widerspricht und in dieser Verfassung nichts Abweichendes geregelt ist. |   |  |
| (2) Soweit fortgeltendes Recht auf Bestimmungen verweist, die durch diese Verfassung außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet, die durch diese Verfassung aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieser Verfassung.  |   |  |

| Derzeitiger Verfassungstext   | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis                                 |
|---|---|---|
| (3) Das Landeskirchenamt kann fortgeltende Rechtsvorschriften in der sich durch diese Verfassung ergebenden Fassung neu bekanntmachen.  |   |   |
| (4) <sup>1</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltenden Rechts entscheidet der Landeskirchenrat. <sup>2</sup> Handelt es sich um eine Rechtsvorschrift, deren Erlass in die Zuständigkeit der Landessynode fällt, so ist die Entscheidung im Benehmen mit dem für Rechts- und Verfassungsfragen zuständigen Ausschuss zu treffen; die Rechtsvorschrift ist der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung oder Aufhebung vorzulegen. |   |   |
| <b>Artikel 90 Zuständigkeiten, Berufungen.</b> (1) In die Aufgaben und Zuständigkeiten, die fortgeltendes Recht einer nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung nicht mehr fortbestehenden Stelle zuweist, tritt die nach dieser Verfassung zuständige Stelle ein.   |   |   |
| (2) <sup>1</sup> Die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung geltenden Bestimmungen berufenen Amtsinhaber bleiben für die Zeit ihrer Berufung im Amt, soweit sich aus dieser Verfassung oder dem Vereinigungsvertrag nichts anderes ergibt. <sup>2</sup> Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen dieser Verfassung.   |   |   |
| <b>Artikel 91 Leitungsorgane der Landeskirche.</b> (1) Bis zur Konstituierung der Landessynode und des Landeskirchenrates nehmen die entsprechenden bisherigen Organe der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.<br>(2) Bei der Bildung der ersten Landessynode gilt Artikel 57 Abs. 1 mit           |   | <b>Durch Zeitablauf gegenstandslose Regelung.</b> |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|--|---|-------------------|
| <p>folgender Maßgabe:</p> <p>1. Für die Wahl der Mitglieder nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 7 und 8 wird bereits die künftige Einteilung der Propstsprengel nach dem Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz) vom 4. Juli 2008 zugrunde gelegt.</p> <p>2. Bei der Berufung von Mitgliedern nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 11 soll der Landeskirchenrat darauf achten, dass unter den gewählten und berufenen Mitgliedern die bisherigen Teilkirchen in etwa gleicher Zahl vertreten sind.</p> <p>3. Mitglieder nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 5 sind die Präses und der Präsident der bisherigen Teilkirchensynoden.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Absatz 2 Nr. 1 gilt entsprechend für die Zahl der stimmberechtigten Regionalbischöfe im Landeskirchenrat nach Artikel 62 Abs. 1 Nr. 2. <sup>2</sup> Der Bischofskonvent bestimmt die Regionalbischöfe, die stimmberechtigte Mitglieder des Landeskirchenrates sind. <sup>3</sup> Die weiteren Regionalbischöfe nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates mit Rede- und Antragsrecht teil.</p> <p>(4) <sup>1</sup> Der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst Mitglieder der Landessynode. <sup>2</sup> Bis zum Dienstantritt des Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nehmen sie beziehungsweise ihre Stellvertreter dessen Aufgaben gemeinsam wahr. <sup>3</sup> Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt in entsprechender Anwendung von Artikel 11 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mit-</p> |   |                   |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge, Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis                                 |
|--|---|---|
| <p>teldeutschland der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der auch bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz auf der ersten Tagung der ersten Landessynode führt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 57) und des Landeskirchenrates (Artikel 62) ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Wahlperiode durch die Landessynode zu überprüfen. <sup>2</sup>Der Landeskirchenrat ist anzuhören.</p>  |   |   |
| <p><b>Artikel 92 Leitungsorgane der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.</b> (1) Die in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gebildeten Gemeindegemeinderäte gelten als Gemeindegemeinderäte im Sinne dieser Verfassung.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kreissynoden und Kreiskirchenräte.</p> <p>(3) Soweit in den Kirchenkreisen auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen noch keine Kreiskirchenräte gebildet sind, nehmen die bisherigen Vorstände der Kreissynoden die Aufgaben der Kreiskirchenräte wahr.</p> |   | <p>Durch Zeitablauf gegenstandslose Regelung.</p> |
| <p><b>Artikel 93 Altvermögen.</b> <sup>1</sup>Soweit das Vermögen der bisherigen Teilkirchen besonderen Zwecken zugeordnet ist, darf es nur dem jeweiligen ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet werden. <sup>2</sup>Die Zweckbindung ist in einer geeigneten Form von Sondervermögen zu sichern.</p>  |   |   |
| <p><b>Artikel 94 Sitz des Landeskirchenamtes.</b> Bis zum Umzug des Landeskirchenamtes nach Erfurt bleibt es bei der bisherigen Standortrege-</p>  |   | <p>Durch Zeitablauf gegenstandslose Regelung.</p> |

| Derzeitiger Verfassungstext  | Stellungnahmen, Vorschläge,<br>Hinweise und Empfehlungen | Beratungsergebnis |
|--|--|-------------------|
| lung.  |  |                   |
| <b>Artikel 95 Inkrafttreten.</b> Diese Kirchenverfassung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. |  |                   |